Die belgische Handelspolitik

der letzten 40 Jahre

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER KGL. BAYR. LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

VORGELEGT VON

MIHAIL N. COSOIU

STUTTGART
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT
1914

Diss. München 1914

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München

Referent: Professor Dr. BRENTANO.

Diese Dissertation erscheint gleichzeitig als 128. Stück der „Münchener Volkswirtschaftlichen Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz“ im Verlage der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger in Stuttgart und Berlin.

Vorwort

Der eigentlichen Behandlung des Themas seien einige Bemerkungen methodologischer Art über die Entstehung und die Disposition der Arbeit vorausgeschickt. — Für den ausländischen Leser und Bearbeiter dieser Materie ist es das natürliche, mit dem Studium der wirtschaftlichen und parteipolitischen Verhältnisse Belgiens zu beginnen, um mit den jeweiligen Zeitströmungen bekannt zu werden, deren Ausfluß die Handels- und Zollgesetzgebung bildet.

Diesbezügliche zeitgenössische Schriften, Zeitschriften, Zeitungen usw. wurden dazu benutzt. Hand in Hand damit geht die Verschaffung der Kenntnis der positiven materiellen Gesetzes- und Verordnungsvorschriften handelspolitischen Inhalts. Der erste Teil der Arbeit sucht dieser Aufgabe durch chronologische Aufzählung der einzelnen, wichtigsten Gesetzgebungsakte unter Berücksichtigung der Motive und Debatten gerecht zu werden. Dabei wurde stets Rücksicht genommen auf die gleichzeitigen handelspolitischen Bestrebungen der Nachbarstaaten Belgiens, die häufig von ausschlaggebender Bedeutung für Belgiens Handelspolitik wurden. Der erste Teil hat aber nur den Zweck, die nötigen Unterlagen für die Betrachtung der Wirkung der belgischen Handelspolitik im zweiten Teil zu geben. — Neben der Darstellung der Wirkung der Handelspolitik auf die gesamte belgische Volkswirtschaft enthält der zweite Teil die Antwort auf die eng damit zusammenhängende Frage, ob die eingeschlagene Politik auch wirklich den Interessen der Allgemeinheit dient.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, an dieser Stelle allen den Herren, die mir bei Abfassung meiner Arbeit mit Rat und Tat zur

Seite gestanden sind, meinen besten Dank auszusprechen. Namentlich bin ich Herrn Dr. Ernst Mahaim aus Lüttich verbunden für die wohlwollende Bereitwilligkeit, mit der er mich auf verschiedene Literatur-Quellen aufmerksam machte. Sodann möchte ich vor allem meinem hochverehrten Lehrer Herrn Professor Dr. Lujo Brentano meinen besten Dank aussprechen für die Empfehlungen, durch die er mir in Belgien die Ansammlung meines Materials erleichterte.

Der Verfasser

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I. Teil.	Geschichtliche Entwicklung der belgischen Handelspolitik seit 1830, speziell seit 1880 . .	1
§ 1.	Die Zeit von 1830—1861	1
§ 2.	Die Zeit von 1861—1882	4
§ 3.	Der belgisch-französische Handelsvertrag von 1882 .	8
§ 4.	Beginn der neueren Agrarschutzzollpolitik: 1887 . .	14
§ 5.	Verträge mit Deutschland und Österreich-Ungarn: 1892	20
§ 6.	Das Gesetz betreffend „Die Aufhebung der Hafen- und Leuchtturmgebühren sowie die Einführung der Margarineakzise“	23
§ 7.	Die Zollbegünstigungen für Industrieprodukte: 1895, 1896	35
§ 8.	Veterinärpolizeiliche Vorschriften von 1882, 1883, 1894 und 1898	36
§ 9.	Ersetzung der alten Verträge durch einfache Erteilung der Meistbegünstigungsklausel (England, Schweden, Norwegen, Griechenland, Rumänien usw., usw.) . .	37
§ 10.	Reformen nach der internationalen Zuckerkonferenz von 1903	39
§ 11.	Neue veterinärpolizeiliche Vorschriften: 1904	41
§ 12.	Novelle zum deutsch-belgischen Vertrag von 1892: 1904	43
§ 13.	Verschärfung der sanitätspolizeilichen Vorschriften: 1906, 1907, 1908	46
§ 14.	Verschiedene zolltechnische Veränderungen	47
II. Teil:	Wirkung der belgischen Handelspolitik auf die gesamte Volkswirtschaft	49

Literaturangabe

Außer der allgemeinen Literatur sind folgende zur belgischen Handelspolitik in Beziehung stehende Spezialwerke benutzt:

La Belgique, institutions, industrie, commerce. Bruxelles 1905.

Armand Julin, De quoi se compose le commerce extérieur de la Belgique. Rev. écon. intern. 1907.

Derselbe, Le commerce extérieur de la Belgique. Rev. écon. intern. 1907.

Sylva Cattier, La Belgique au début du XXe siècle. Rev. écon. intern. 1905.

Dr. J. Frost, Agrarverfassung und Landwirtschaft in Belgien. (Berichte über Land- und Forstwirtschaft im Ausland.) Berlin 1909.

M. Seebohm-Rowntree: Comment diminuer la misère. (Études sur la Belgique traduit de l'anglais par A. J. A. Hottermans.) Paris 1910.

Jules Vieujant, La problème de la vie à bon marché. Revue de Belgique 1911, mars, Nr. 5.

Achile Grégoire, La production de la viande. Rev. écon. intern. 1906, II. fasc., S. 412—430.

Derselbe, Le prix de la viande en Belgique. Rev. écon. intern. 1907, II. fasc., S. 420—441.

L'interpellations concernant le renchérissement de la vie. Annales parlementaires — Chambre des Représentantes, 16.—26. Jan. 1912.

Otto Gerlach, Fleischkonsum und Fleischpreise. Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Ernest Mahaim, La politique commerciale de la Belgique. Schriften des Vereins für Sozialpolitik 1892.

Jul. Lecocq, La Belgique et le libre-échange. Revue de Belgique 1908, S. 6—29.

Derselbe, La question douanière. Revue de Belgique 1910, S. 99—119.

Louis Strauß, Le protectionnisme agraire en Belgique. Revue politique et parlementaire 1896, Tome IX.

M. Lanwick, La révision douanière et le protectionnisme agraire en Belgique. Rev. écon. intern. 1911, Aug., Bruxelles.

Emile Kabers, Projet d'entente économique entre la Belgique et la Hollande. Rev. écon. intern. 1907, II. fasc.

Charles Graux, La Belgique et le projet d'entente économique avec la Hollande. Rev. écon. intern. 1906, Jan., S. 216.

De Marez Oyens, Le rapprochement entre la Hollande et la Belgique. Rev. écon. intern. 1906.

Charles Augier et Angel Marvaut, La politique douanière de la France. Paris 1911.

Aug. Arnauné, Le commerce extérieur et les tarifs de douane. Paris 1911.

Dr. W. Lotz, Die Ideen der deutschen Handelspolitik von 1860—1891. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Leipzig 1892.

Henry de Réus, Die Handelspolitik der Niederlande in den letzten Jahrzehnten. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Leipzig 1892.

La convention internationale des sucres signée à Bruxelles, le 5 mars 1902.

La statistique officielle de la valeur vénale et locative de la terre arrable, publié en 1880 et 1895 par le „Ministère de l'agriculture".

Statistique des cuirs et peaux bruts (1905—1909) suivie d'un aperçu relatif à la consommation de la viande; publ.: Ministère de l'industrie et du travail, Bruxelles 1912.

Annuaire statistique de la Belgique.

Le tarif officiel de douane de Belgique. Public. par le Departement des fiances. (Verschiedene Ausgaben.)

Pasionomie: Collection complète des lois, arrêtés et réglements généraux qui peuvent être invoqués en Belgique. Mise en ordre et annotée par M. Servais.

Annales parlementaires de la Belgique.

Documents parlementaires.

I. Teil

Geschichtliche Entwicklung der belgischen Handelspolitik seit 1830, spez. seit 1880

§ 1

Die Zeit von 1830—1861

Um die Entwicklung der Handelspolitik Belgiens seit 1870 und speziell seit 1880 ganz zu verstehen, ist es unerläßlich, auch einen kurzen Blick auf den Entwicklungsgang zu werfen, den diese bereits vor 1870 durchgemacht hatte.

Als im Jahre 1830 die Revolution Belgien und Holland voneinander trennte, da herrschte in beiden Ländern eine liberale Handelspolitik, welche Zollsätze[1]) von nur 6 % oder auch 3 % des Wertes der Produkte, die für die heimische Industrie notwendig waren, erhob. Belgien hielt auch nach[2]) der Revolution noch an diesem Zollsystem fest. Holland aber hielt es zur Wahrung seiner Interessen für notwendig, mit verschärften Maßnahmen gegen Belgien vorzugehen. Diese Maßnahmen hatten nun wiederum zur Folge, daß man in Belgien mit Retorsionen antwortete.

Diesen Augenblick suchten die Agrarier für sich auszunutzen. Auf ihre Vorstellungen hin bewilligte ihnen die Regierung eine Zollskala (die sog. „échelle mobile"), wodurch ein mit dem Steigen der Getreidepreise sinkender und mit Sinken der Preise steigender Zoll eingeführt wurde. (Ein ähnlicher Tarif wurde

---

[1]) Vgl. Jul. Lecocq, La Belgique et le libre-échange. Revue de Belgique 1908, S. 7.

[2]) Ernest Mahaim, La politique commerciale de la Belgique. Schriften des Vereins für Sozialpolitik 1892.

auch in England 1822 als Ersatz des Gesetzes von 1815 eingeführt)[1]).

Unter anderen Verfügungen war auch eine Erhöhung der Einfuhrzölle für bestimmte Textilwaren vorgesehen worden. Eine bedeutende Erniedrigung erfuhren hingegen die Transitzölle; es wurden nämlich 0,20 Fr. auf 100 kg oder 0,15 Fr. ad valorem als Norm festgesetzt. Das bedeutete eine große Begünstigung des Transithandels, der für Belgien immer von großer Bedeutung gewesen ist.

Im Jahre 1842 erfuhr der Transitverkehr weitere[2]) Begünstigungen; es sollte von nun ab bei Transporten, die auf der Eisenbahn über die Grenze gingen, von einer Taxe überhaupt abgesehen werden. Belgien wußte also gar wohl, wie es sich gegen einen so mächtigen Handelsrivalen wie Holland zu wehren hatte, und welcher Mittel und Wege es bedurfte, um aus dem gewaltigen holländischen Transithandel auch für sich Kapital zu schlagen.

Im Jahre 1840 sah sich die Regierung[3]) nach einer offiziellen Untersuchung und auf allgemeines Verlangen hin veranlaßt, für alle wirtschaftlichen Gruppen des Landes schutzzöllnerische Maßnahmen einzuführen. So wurden hohe Zölle auf fremdes Vieh gelegt, und auch die Zölle für Textilwaren, Erze und Metalle, für chemische Industrie wurden neuerdings erhöht. [Die Neuerung betreffs der Viehzölle wird uns erst später in ihrer ganzen Bedeutung klar werden.] — Den Handel wollte man dadurch begünstigen, daß man am 21. Juli 1844 für die Waren, je nachdem sie auf dem Land- oder auf dem Wasserwege eingeführt wurden, die „tarifs différentiels“ (differentielle Behandlung) in einem Gesetze vorsah, was eine Förderung der nationalen Schifffahrt bezweckte. — Allerdings sollte es sich bald zeigen, daß diese Maßnahmen betreffs der Schiffahrt dem Wirtschaftsleben sehr nachteilig waren, und daß es bald wieder Gegenmaßregeln bedurfte, um Mißbräuchen zu steuern. Dieses Gesetz ist nach Mahaim „l'appogée du protectionisme“.

---

[1]) L. Brentano, Vorlesung des Prof. Brentano (als Manuskript gedruckt), 3. Buch: Handelspolitik, S. 15.

[2]) Vgl. Jul. Lecocq, op. cit. S. 8.

[3]) Vgl. Ernest Mahaim, op. cit. S. 200.

Im Jahre 1845 traten die Abgeordneten der verschiedenen landwirtschaftlichen Distrikte für eine Erhöhung der landwirtschaftlichen Zölle ein. Doch konnte ihrem Wunsche nicht stattgegeben werden. Als noch dazu ein Jahr darauf, also im Jahre 1846, eine Mißernte eintrat, benutzte die Regierung diese Gelegenheit, die Getreidezölle ganz aufzuheben ohne auf Widerspruch zu stoßen.

Nun wurde am 4. März 1846 ein Gesetz eingebracht über die Stapelplätze, das in Art. 40 sehr wichtige Verfügungen enthielt. Diese Verfügungen verlangten freie Einfuhr für Waren, die im Inland nur bearbeitet und veredelt und dann wieder exportiert werden sollten.

Als im Jahre 1847 die liberale Partei die Majorität im Lande erlangte, begann eine Periode von Tarifverbesserungen, deren Grundgedanke die Vereinfachung und Herabsetzung von Zöllen und die Erleichterung des Transitverkehrs war. Durch diese Bestimmungen wurden die früheren entgegenstehenden Verfügungen aufgehoben und zugleich der freieste Transithandel eingeführt, wie er in solchem Maße bis dahin überhaupt noch nirgends geherrscht hatte.

Um diese Zeit ungefähr hatte Belgien auch seine ersten Handelsverträge abgeschlossen, und zwar zuerst mit den Vereinigten Staaten von Amerika, 1833; der erste Vertrag mit Frankreich kam etwas später zustande.

Von einschneidender Bedeutung war nun für die Textilindustrie die sog. „Convention linière“ von 1842 mit Frankreich. Durch diese Konvention, welche eine gegenseitige Begünstigung der Textilindustrie Frankreichs und Belgiens anstrebte und auch erreichte, fühlte sich der Deutsche Zollverein empfindlich geschädigt. Zwei Jahre später wurden aber auch dem Zollverein die nämlichen Begünstigungen zugestanden, welche er selbst wieder mit der Erteilung verschiedener Vorteile für Belgien beantwortete.

Schon im Jahre 1845 kam eine neue Vereinbarung mit Frankreich zustande, welche auch der belgischen Maschinenindustrie Vorteile brachte.

Von großer Bedeutung ist dann das Jahr 1851. Neben verschiedenen anderen Erleichterungen, wie die Herabsetzung des

Zolles, brachte es auch die Meistbegünstigungsklausel für Eisen und Kohlen zunächst im Verkehr mit Holland; sodann wurden die Beziehungen der Belgier und Holländer in den holländischen Kolonien geordnet; endlich schloß Belgien noch in demselben Jahre[1]) seinen ersten Vertrag mit England und gab damit zugleich das Schutzzollsystem von 1844 auf. — Die Begünstigungen, die England und Holland bei allen diesen Verträgen eingeräumt worden waren, konnten nun auch dem Deutschen Zollverein nicht versagt werden. Besonders der Transitverkehr mit Deutschland wurde erleichtert.

Obgleich in Frankreich damals noch das Schutzzollsystem herrschte, und Belgien von seinem südlichen Nachbarn keine besonderen Vorteile erlangt hatte, öffnete es trotzdem Frankreich seine Grenzen, ein Zeichen, daß Belgien auf der freihändlerischen Bahn schon weit vorgeschritten war. E. Mahaim gibt uns sehr interessante Aufkärungen[2]) über die Art und Weise, wie sich diese liberalen Handelsideen in Belgien so schnell einbürgerten.

Im Jahre 1859 hatten nur noch die Spinner und Weber das System der Protektion befürwortet, während die Handelskammern, die Presse, die Industrievereine, die Politiker und alle, die an Handel und Verkehr Interesse hatten, für den Freihandel eintraten. Aus diesem Zeitgeist heraus lassen sich auch alle die Reformen erklären und verstehen, die bis zum Jahre 1860 vorgenommen worden sind und noch fernerhin notwendig wurden. — Das war in kurzen Zügen der Werdegang, den Belgiens Handelspolitik seit 1830 durchgemacht hat.

§ 2

Die Zeit von 1861—1882

Die Periode[3]) von 1840—1850 war eine schutzzöllnerische; die von 1850—1860 eine Übergangsperiode, in der die freihändlerische Strömung bereits vorwiegend war. Mit 1860 treten wir in eine

[1]) Ernest Mahaim charakterisierte diesen Vertrag durch die Worte: „. . . marque l'abandon du systèm de la loi de 1844". Vgl. op. cit. S. 206.

[2]) Vgl. Ernest Mahaim, op. cit.

[3]) Eine ähnliche Klassifikation gibt auch Mahaim; mit dem Unterschied aber, daß er auch eine Periode zwischen 1830 und 1840 feststellt.

Periode des reinen Freihandels ein, die bis 1881 dauerte. Schon seit 1850 bemerken wir in Belgien eine Neigung, seine Grenzen der fremden Einfuhr zu öffnen; Belgien will für seine heimische Industrie Rohstoffe und Halbfabrikate bekommen und hält es auch mit den Interessen der Allgemeinheit nicht mehr für unvereinbar, wenn auch Fertigfabrikate mehr oder minder zollfrei eingeführt werden.

Als Frankreich unter dem Einfluß Napoleon III. am 23. Februar 1860 einen Vertrag mit England schloß, welcher auf liberalen Handelsprinzipien fußte, eröffneten sich für Belgiens Handelsbeziehungen mit Frankreich auch günstige Aussichten. — Glücklicherweise mußte nämlich Belgien gerade zu dieser Zeit seinen Vertrag mit Frankreich erneuern, und es nutzte natürlich die liberale Strömung aus, die sich im benachbarten Kaiserreich Bahn gebrochen hatte. Der neue Vertrag, der die Grundlage auch für die Verträge mit anderen Ländern bilden sollte, hatte eine durchgreifende Veränderung der Tarife zur Folge. Die Zölle auf Kohlen (früher 1,75 Fr. per Tonne, jetzt 1 Fr.), Gußeisen (1 Fr. per 100 kg), Rohstahl (1 Fr. pro 100 kg), Leinengarn, Hanf, Jute, Baumwolle (nach der Feinheit zwischen 10 und 20 Fr. per 100 kg), Glasfabrikate und Töpferwaren wurden bedeutend herabgesetzt und die bisher verbotene Salzeinfuhr gestattet. Zugleich wurden die Zölle, die bisher nach dem Gewicht bemessen waren, soweit als möglich durch Zölle „ad valorem" ersetzt.

Dieser Vertrag brachte für beide Parteien auch zugleich das Meistbegünstigungsverhältnis mit sich, das dann später in allen belgischen Verträgen zu finden ist.

Dieses Gesetz fand fast im ganzen Lande ungeteilten Beifall. Nur die Anhänger[1]) des „Economiste belge" gaben sich nicht zufrieden. Es gab immer noch 10%ige Zölle, die nach ihrer Ansicht immer noch Schutzzölle und keine reinen Finanzzölle darstellten. Die Ökonomisten traten deshalb von Anfang an für eine weitere Minderung der Zölle ein.

Diesem Vertrag mit Frankreich folgte bald ein neuer mit England (23. Juli 1862) und ein weiterer mit Holland. Auch diese trugen den nämlichen Charakter wie der neue französische. Denn auch in England und Holland hatte sich der liberale Ge-

[1]) Ernest Mahaim, op. cit. S. 214.

danke schon früher durchgesetzt. England hatte schon einen reinen Freihandelstarif, und auch der allgemeine holländische war so gemäßigt, daß es nicht schwer wurde, ihn auch auf Belgien auszudehnen.

Am 28. März 1863 wurde mit Preußen und mit anderen Staaten des Zollvereins eine provisorische, durch Protokoll festgelegte Vereinbarung getroffen, die schon ein paar Jahre darauf (22. März 1865) durch einen Vertrag mit dem ganzen Zollverein ersetzt wurde.

Auf der einmal beschrittenen Bahn geht nun Belgien weiter, und erteilt allen Ländern die Zollbegünstigungen, die es zuerst nur den Franzosen, Engländern und Holländern gewährt hatte. „Die Folge davon war, daß der für den Einzelfall vereinbarte Tarif die Regel, der allgemeine Tarif aber die Ausnahme geworden war." („La conséquence en était que le tarif conventionnel était devenu la règle et le tarif général, l'exception.")[1])

Ein Gesetz von 1865 (14. August) brachte neben einigen weiteren Zollreduktionen (z. B. für rohes Gußeisen und Stahl wurden nur noch 0,50 Fr. statt 1 Fr. per 100 kg erhoben; die Zölle auf verarbeiteten Stahl und Eisen wurden auf 4 Fr. per 100 kg herabgesetzt; die Zölle von vielen anderen Erzeugnissen wurden auf 10 % „ad valorem" erniedrigt und die Kohlenzölle ganz aufgehoben) noch die weitere Neuerung, daß alle Bestimmungen, die in den genannten Verträgen mit Frankreich, England und Holland enthalten waren, auch für alle übrigen Länder Geltung haben sollten.

Wenn wir nach den Tabellen des Generalhandels die Fortschritte der Handelsentwicklung in den verschiedenen Entwicklungsperioden verfolgen, dann finden wir, daß der Fortschritt in der dritten freihändlerischen Periode (die Periode des Freihandels von 1860—1881) viel bedeutender als in den vorhergehenden war. Selbstverständlich wirkten dabei auch noch andere Momente[2]) als der Übergang zum neuen Zollsystem mit, so z. B.: Neuerungen im Verkehrswesen, technische Verbesserungen, Verbilligung einiger Rohstoffe und vor allem das Anwachsen der Bedürfnisse des Volkes; aber sicherlich hat der Freihandel sehr

[1]) Ernest Mahaim, op. cit. S. 216.
[2]) Ernest Mahaim, op. cit. S. 222—223.

viel zu diesem gewaltigen Aufschwung des Handels beigetragen; ja man könnte sogar nicht mit Unrecht behaupten, daß manche der oben genannten Faktoren eine indirekte Folge des Freihandels sind.

Der Umstand, daß Belgien für fast alle Produkte den Freihandel einführte, ließ erwarten, daß vor allem auch die Nahrungsmittel von jeglicher Taxe befreit werden würden. In der Tat gestattete auch ein Gesetz vom 15. Mai 1870 allen Salzarten und allen Fischwaren freien Eintritt, damit sich die Konsumenten diese Waren leicht und billig verschaffen könnten. Diese Befreiungen wurden auch vom 22. Dezember 1871 ab auf Vieh jeder Rasse und jeder Herkunft, auf Fleisch und Fleischwaren, auf Getreide im allgemeinen, auf Mehl, Reis und Käse ausgedehnt. Alle diese Zölle[1]), die aus dem Jahre 1861 datierten, waren ja sehr niedrig gewesen. Im Jahre 1873 verschaffte der Minister Malou durch Gesetz vom 5. Januar trotz der auffälligen Opposition der Linken auch für Butter, Fische und Fleichkonserven freien Eintritt.

Schon früher war die Rede von Art. 40 des Gesetzes vom 4. März 1864, in welchem denjenigen Waren, die nur für kurze Zeit in Belgien blieben, um hier verarbeitet oder veredelt zu werden, freier Eintritt gestattet wurde. Dieses Gesetz sollte nun in der entgegengesetzten Weise erweitert werden; d. h. belgische Waren, die nur für kurze Zeit ins Ausland gingen, um von dort nach einer notwendigen Bearbeitung nach Belgien zurückzukehren, sollten bei ihrer Rückkehr ebenfalls zollfrei sein. Auf diese Weise wurde manchem Industriezweige die Möglichkeit gegeben, eigene Produkte, zu deren vollkommener Fertigstellung die heimischen Mittel versagten, ins Ausland zu schicken, nach ihrer Fertigstellung zurückzunehmen und auf den Markt zu bringen.

Das war sicherlich für die ganze inländische Wirtschaft von großem Vorteil. Die belgischen Leinwandfabrikanten z. B. schickten nun ihre Waren nach Irland zur Appretur, die Seidenfabrikanten ihre Erzeugnisse aus ähnlichen Gründen nach Deutschland. Diese Maßnahmen waren schon längst von Interessenten verlangt

---

[1]) Nach dem Gesetze von 1860, welches den Zolltarif von 1847 ersetzte, mußten verzollt werden, wie folgt: a) Stiere, Rinder, Kühe usw. 1 Fr. per 100 kg Bruttogewicht; b) Schafe, Lämmer, Schweine 0,50 Fr. pro Kopf; c) Pferde, 18 Fr., junge Pferde 6 Fr. pro Kopf; d) Butter 5 Fr. pro 100 kg. Vgl. Moniteur belge, 28. April 1866.

worden, und schon 1862 waren die Handelskammern von Courtrai und Roulers mit diesen Forderungen vorstellig geworden. [Belgien hatte dabei ähnliche Gesetze, die schon in Holland und Deutschland existierten, als Vorlage benutzt].

Am 27. April 1875 ging die Regierung noch einen Schritt weiter in ihrer liberalen Politik, indem sie trotz des Widerstandes der Spinner der Provinz Gent und der Abgeordneten dieses Bezirkes die vollständige Aufhebung der Einfuhrzölle, welche für Baumwolle, Jute und auch Hanfgarne festgesetzt waren, einführte. Die Regierung befürchtete also nicht, daß diese heimischen Industriezweige durch die fremde Konkurrenz vernichtet werden könnten. Die Interessenten glaubten aber ihre Existenz bedroht.

Die neuen in der Folgezeit mit den Vereinigten Staaten von Amerika, Rumänien, Portugal, Oranje, Peru, Bolivien, Transvaal abgeschlossenen Handelsverträge enthielten alle die Meistbegünstigungsklausel.

In dieser Zeit wurden auch die Verträge mit Frankreich, England und Deutschland erneuert und auf unbestimmte Zeit verlängert; das ist ein Zeichen dafür, daß in Belgien noch immer die liberalen Ideen von 1860 maßgebend waren. So wurde am 13. Juli 1873 beschlossen, daß der Vertrag mit Frankreich vom 1. Mai 1861, sowie der nachträgliche Vertrag vom 12. Mai 1863 weiter bestehen sollten, nachdem sie eigentlich schon am 28. März 1873 gekündigt worden waren. — Auch die Verträge mit England und Deutschland wurden bis 1881 verlängert. Der Vertrag mit Deutschland wurde auch 1881 noch nicht durch einen neuen Vertrag ersetzt, sondern es wurde in einer Verständigung, die in Berlin am 30. Mai 1881 erfolgte, bestimmt, daß er solange Wirkung haben solle, bis einer der beiden Kontrahenten ihn kündigen würde. Eine ähnliche Vereinbarung erwies sich mit Frankreich unmöglich, da nach dem Zusammenbruch des zweiten Kaiserreiches ein Umschwung zum Hochschutzzoll stattgefunden hatte.

§ 3

Der belgisch-französische Handelsvertrag von 1882

Mit dem neuen Vertrage, der jetzt mit Frankreich abgeschlossen wurde, tritt Belgien auch in eine neue Ära seiner Han-

delspolitik ein. Die Strömungen, die sich in den Nachbarländern geltend machten, blieben auch hier nicht ohne Einfluß.

In Frankreich waren es vor allem politische und finanzielle Schwierigkeiten, die behoben werden mußten. — Dreimal mußte der Termin verschoben werden, bis man sich in Frankreich endlich darüber klar wurde, welchen Weg man in der Handelspolitik einschlagen wollte. Die Terminverlängerungen dauerten bis zum 15. Mai 1882. Während dieser Zeit herrschte zum Nachteil des Erwerbslebens in beiden Ländern Ungewißheit über die Zukunft.

Es ist hier nicht bedeutungslos, einen prüfenden Blick auf die Lage Frankreichs zu werfen, in der es sich befand, als es den neuen Vertrag (1882) mit Belgien einging. — Die liberalen Verträge von 1860 hatte Frankreich nicht aus eigener Initiative des[1]) Parlamentes, sondern unter dem Druck des persönlichen Wunsches Napoleons geschlossen: „En réalité, le corps legislatif s'était simplement incliné devant les résolutions fermement arrêtées d'un pouvoir vis-à-vis duquel il était désarmé par la constitution". — Die Parlamentsmitglieder, die Industriellen, die Landwirte, kurz die ganze französische Nation war im Grunde des Herzens schutzzöllnerisch geblieben. Man wartete, wie uns Arnauné erzählt, nur auf einen günstigen Augenblick, um in schneller Rückwärtsbewegung wieder zum Schutzzoll zurückzukehren. Denn alle Mißstände, die im wirtschaftlichen Leben eingetreten waren, wurden auf Rechnung dieser freihändlerischen Politik gesetzt. In Wirklichkeit aber waren ganz andere Tatsachen dafür verantwortlich zu machen, nämlich die durch die Unruhen in den Vereinigten Staaten und durch den deutsch-österreichischen Krieg hervorgerufene Absatzverminderung, Überproduktion und Zinserhöhung.

Um dem allen zu steuern, stellte sich Thiers im Parlament an die Spitze einer Opposition, die das liberale Handelssystem von 1860 abzuschaffen suchte. Dazu kam nun auch noch der Krieg von 1870/71 mit seinen Verlusten für Frankreich.

Man griff nun zu allen möglichen Mitteln, um die Schäden wenigstens einigermaßen wieder zu heilen. Vor allem wurde ein neuer Zolltarif vorgeschlagen mit erhöhten Zollsätzen für beinahe

[1]) Vgl. Aug. Arnauné, Le commerce extérieur et les tarifs de douane, S. 275. Paris 1911.

alle Waren. Außerdem sollten fortan Kai- und Hafengebühren von fremden Schiffen, die in französische Häfen einliefen, bezahlt werden.

Thièrs, der inzwischen Präsident der Republik geworden war, hoffte auf diese Weise nicht weniger als 165 Mill. Fr. jährlich für die Staatskasse herauszuschlagen. Mit Deutschland und Österreich ergaben sich wegen dieses Projektes bald diplomatische Schwierigkeiten. Bismarck legte sogleich telegraphisch Protest in Paris gegen diese Neuerungen ein[1]), die den deutschen Handel empfindlich zu schädigen drohten. — England und Belgien nahmen die neuen Zollsätze überhaupt nicht an, und so mußte ihnen Frankreich den alten Vertrag kündigen. — Schließlich lehnte aber auch das französische Parlament den von der Regierung vorgeschlagenen Entwurf ab, und die Verträge mit England und Belgien traten vorübergehend wieder in Kraft.

Frankreich aber begann jetzt schon die Vorbereitungsarbeiten zur Einführung eines neuen höheren Tarifes, um später schon gerüstet zu sein, wenn die Zeit zur Abschließung neuer Verträge kommen sollte. Zu diesem Behufe wurde behördlicherseits eine Enquête eingeleitet, aus welcher die Regierung ersah, daß man im ganzen Lande eine Besserung der Verhältnisse nur durch Schutzzölle erhoffte.

So standen die Verhältnisse, als Belgien mit Frankreich seinen Vertrag erneuern wollte. Inzwischen waren nun die Liberalen in Belgien wieder ans Ruder gekommen, deren Zollprogramm dem französischen direkt entgegengesetzt war. Die Konservativen, von denen die meisten Großgrundbesitzer waren, hätten ja wahrscheinlich die Handelspolitik der Franzosen mitgemacht. Das läßt sich schon daraus ersehen, daß sie z. B. die französischen Getreide- und Viehzölle[2]) mit entsprechenden belgischen beantworten wollten. Die Liberalen begegneten also hier einem energischen Widerstand im Parlament. Es war dieses auch nicht anders zu erwarten nach folgendem Ausspruch, der von agrarischer Seite gelegentlich der Beratungen über den Abschluß des liberalen Handelsvertrages mit Holland

[1]) Vgl. Aug. Arnaune, op. cit.

[2]) Der damalige Zoll in Frankreich für Vieh betrug 15 bzw. 30 Fr. pro Kopf lebendes Vieh.

vom Jahre 1851 getan wurde: „La main qui signera ce traité, aura signé la déchéance commerciale de son pays“[1]). — Aber nicht nur im Parlament, sondern auch in Interessentenkreisen erwuchsen diesem neuen Vertrag hartnäckige Gegner; so haben sich z. B. die Händler von Lüttich, Brüssel, Antwerpen usw., l'Union syndicale von Brüssel, die „Chambre de Vêtement“, die Handelskammer von Lüttich, Huy, Warenne und noch manche andere ablehnend dagegen verhalten. Es kostete also die Regierung schwere Mühen, das alte System aufrecht zu erhalten. Das hochschutzzöllnerische Frankreich mußte um jeden Preis davon überzeugt werden, daß der neue Tarif von französischer Seite viel zu hoch angesetzt war.

Die ganze Frage hätte sich leichter erledigen lassen, wenn die politischen und wirtschaftlichen Machtverhältnisse der beiden Länder nicht so sehr verschieden gewesen wären. So aber erschwerte es der gewaltige Unterschied zwischen den beiden Mächten, eine beiden Teilen nach Möglichkeit gerecht werdende Basis für den neuen Vertrag zu finden.

Schließlich kam aber ein Vertrag zustande, der allerdings nicht zugunsten Belgiens ausfiel. So ergab sich eine der größten Schwierigkeiten für die Zollregulierung der Produkte der Textilindustrie; denn die französische Textilinsudtrie, die noch verhältnismäßig jung war, war ihren englischen und belgischen Konkurrenten nicht gewachsen; darum suchte Frankreich sie zu schützen. Schließlich setzten die Belgier aber doch durch, daß sie für gewisse Produkte ihrer Webeindustrie den Status quo behielten und für andere Industrien sogar einige Erleichterungen gegenüber dem bisherigen Tarif bekamen. So wurden besonders die Zölle auf Lokomotiven, Lokomobilen, Maschinenteile, Werkzeuge, landwirtschaftliche Maschinen und Maschinen für Weberei oder Spinnerei herabgesetzt.

Ein Industriezweig aber, der durch den neuen französischen Tarif sehr schwer getroffen wurde, war die Lederindustrie. Die Franzosen wollten mit allen Mitteln die amerikanische Konkurrenz bekämpfen. Darum schlossen sie ihre Grenzen durch einen hohen Schutzzoll auf alle Lederwaren und Rohleder ab;

[1]) Vgl. Annales parlementaires — Chambre des Représentantes, Rede des Ministers Frère Orban, 1851.

unter ihm hatte auch Belgien zu leiden; namentlich litten die belgischen Gerbereien und die kleineren Nebenbetriebe, wie Lohefabriken, die durch das Emporschnellen der Zollsätze von 10 Fr. pro 100 kg auf das Fünffache schwer getroffen wurden.

Auch für die deutsche, österreichische und russische Zuckerindustrie, welche in den Heimatländern mit Ausfuhrprämien unterstützt wurde, erhöhten die Franzosen die Zölle. Belgien hingegen, das sich bereits einer sehr entwickelten Zuckerindustrie erfreute, wußte es nach längeren Verhandlungen durchzusetzen, daß ihm Frankreich in diesem Punkte gewisse Zugeständnisse einräumte.

Die Neuregelung des Transitverkehrs von Belgien nach Frankreich, der eng mit den Interessen der belgischen Handelshäfen Antwerpen, Ostende, Gent und Brügge zusammenhängt, verursachte gleichfalls große Schwierigkeiten. — Die Franzosen hatten nämlich auf diejenigen Waren, die von einem fremden Hafen über ein Durchgangsland nach Frankreich kamen, neben den Zöllen, die an und für sich schon auf ihnen lagen, noch besondere Gebühren (Sur-taxes d'entrepôt) gelegt. Hiervon wurden aber gerade die Waren getroffen, die von den oben genannten Häfen durch Belgien nach Frankreich gelangten, wie Kakao und Kaffee, Holz aus dem Norden und andere Produkte. — Nach langwierigen Verhandlungen kam man schließlich zu einem Vergleiche, demzufolge für Kaffee nur mehr 5 Fr. (entgegen dem Satze von 15 Fr. im Generaltarif, der für die übrigen Länder galt), für Kakao 10 Fr. pro 100 kg Zoll bezahlt werden sollte.

Natürlich mußte hierfür nun auch Belgien bedeutende Zugeständnisse machen. Deshalb gestattete es für Luxuswaren, die im fiskalischen Interesse hoch taxiert werden konnten, wie Seide (früher 300 Fr. per 100 kg Zoll) und Seidenfabrikate, Goldstickereien und Schmuckgegenstände usw. freien Eintritt.

Auch beim Wein wurde der früher 0,50 Fr. pro Hektoliter Faßwein betragende Zoll aufgehoben und der 1,50 Fr. pro Literflasche betragende Zoll auf 0,50 Fr. herabgesetzt. Dafür wurde aber die Akzise um 0,50 Fr. pro Hektoliter erhöht, sodaß die alte Abgabenhöhe von 23 Fr. pro Hektoliter doch erhalten blieb. — Konserven, die mit Zucker und Branntwein hergestellt sind, wurden ebenfalls als Luxuswaren betrachtet. Sie wurden deshalb auch

zollfrei gelassen und sogar von der Akzise befreit, die sonst im allgemeinen von Branntwein und Zuckerpräparaten erhoben wurde. — Für Holz und Holzwaren wie auch für Luxuspferde mußten die Einfuhrzölle ganz aufgehoben werden.

Die Verhandlungen gestalteten sich sehr schwierig; sie wurden um so langwieriger, weil Frankreich schon von einem bereits fertigen hohen Generaltarif ausging, der für alle Länder, mit denen es keinen besonderen Handelsvertrag abgeschlossen hatte, gelten sollte. Belgien aber besaß noch keinen Generaltarif. Deshalb war es nur sehr schwer möglich, von Frankreich weitere Begünstigungen zu erlangen.

Belgien war es aber sehr darum zu tun[1]), den Status quo zu behalten, d. h. den Fortbestand des bisher bestehenden Tarifes. Um dieses Zugeständnis von Frankreich zu erreichen, mußte Belgien sich schweren Herzens die Gewichtszölle gefallen lassen und auf seinen Wunsch nach Wertzöllen verzichten. Für Frankreich waren die Wertzölle von großem Nachteil gewesen. Die französische Regierung berechnete den Schaden, der ihr bei dem Wertzollsystem durch falsche Angaben erwachsen war, auf mehrere Millionen[2]). Für Belgien anderseits bedeutete aber die Annahme des Gewichtszolles das Aufgeben eines Vorteils, den es seinerzeit mit schweren Opfern errungen hatte. Es fand diese Nachgiebigkeit darum auch keineswegs eine allgemeine Billigung des Volkes, sondern im Gegenteil erging man sich im Parlament und in Interessentenkreisen in heftigen Ausfällen gegen den Gewichtszoll, der eher eine Verschlechterung als eine Besserung der Lage bewirken konnte[3]). — Durch den Gewichtszolltarif wurden nämlich auf bestimmte Waren gemeinsame Taxen festgesetzt, die für eine ganze Reihe von Jahren Gültigkeit haben sollten. Bei unveränderlichen Preisen der Waren hätte man sich auch mit diesem System zufrieden geben können. Aber bei der heutigen leichten Veränderlichkeit der Warenpreise durch neue Erfindungen auf dem Gebiete der Technik, durch Verbesserung und

[1]) Vgl. Annales parlementaires — Chambre des Représentantes, betreffende Gesetzdebatte, Sitzungen vom 17., 18., 19. Jan. 1882.

[2]) A m é, Études sur les tarifs de douanes et sur le traité de commerce, T. II, S. 536. Paris 1876.

[3]) Vgl. Annales parlementaires — Chambre des Représentantes, 1882, Reden des Abgeordneten T a c k und des Finanzministers G r a u x.

Verbilligung des Verkehrs, durch Steigen der Produktion usw. sind solche Gewichtszölle, die den Wert der Waren überhaupt nicht berücksichtigen, viel zu starr und hindern den Verkehr namentlich[1]) bei sinkenden Preisen. Auf diese Weise können die unveränderlichen Zölle oft zu einer Belastung werden, die in argem Mißverhältnis zur Höhe der Preise der Produkte stehen. Dieses schwerfällige Zollsystem hat noch den weiteren Nachteil, daß es die fremden Produzenten zwingt, unter Erhöhung der Betriebskosten die Waren in verschiedenen Qualitäten herzustellen, um den fremden Staat zur Spezialisierung der Zölle auf die verschiedenen Qualitäten derselben Warengattung zu veranlassen. — Die große Unzufriedenheit im belgischen Lande über den neuen französischen Handelsvertrag ist unter diesen Verhältnissen wohl verständlich.

Die Sachlage ist also um 1882 folgende: Belgien hält auch in dem Handelsvertrag mit Frankreich im allgemeinen noch an seiner liberalen Zollpolitik von 1860 fest, und doch beginnt mit dem Abschluß dieses Vertrages eine neue Periode der belgischen Handelspolitik.

Der französische Schutzzoll lastete in mancher Beziehung schwer auf dem belgischen Produzenten. Das Beispiel Frankreichs, das durch hohen Schutzzoll die heimische Produktion auf Kosten der ausländischen stützt, schafft auch in Belgien dem Schutzzollgedanken, namentlich unter den Kohlenhändlern, den Leinwandfabrikanten Flanderns und den Landwirten immer mehr Freunde. — Schon kurze Zeit nach dem belgisch-französischen Handelsvertrag werden öffentlich in den genannten Interessentenkreisen und auch schon im Parlamente Stimmen laut, die dieser Unzufriedenheit über das herrschende Zollsystem Belgiens Ausdruck geben, und die es der Regierung zum Vorwurf machen, daß sie nicht das französische Beispiel zu gleichem Vorgehen benutze.

§ 4

Beginn der neueren Agrarschutzzollpolitik: 1887

Das schutzzöllnerische System seiner beiden großen Nachbarn (auch in Deutschland herrschte in dieser Zeit bereits das

[1]) Vgl. Ernest Mahaim, op. cit. S. 226.

Schutzzollsystem Bismarcks) machte immer mehr Stimmung für den Schutzzoll auch in Belgien. Diese Stimmung benutzten die Klerikalen, die durch den Liberalismus aus ihrer politischen Übermacht im Parlament gedrängt waren, indem sie eifrig für die Erhöhung der Zölle, insbesondere der Zölle auf die landwirtschaftlichen Produkte, in den ländlichen Wahlkreisen eintraten. Der Erfolg dieser schutzzöllnerischen Propaganda war, daß bei den nächsten Wahlen die Klerikalen wirklich als Sieger hervorgingen.

Schon ein Jahr später, also 1885 (am 16. Dezember) unterbreiteten die klerikalen Abgeordneten von Nivelles aus eigener Initiative dem Parlament einen Gesetzentwurf, um ihren landwirtschaftlichen Wählern gegenüber ihr Versprechen einzulösen und um die Regierung zur Einführung eines Schutzzollsystems zu veranlassen. In diesem Entwurf, der allerdings nicht angenommen wurde, war hauptsächlich die Erhöhung der Zölle von Getreide, Reis, Vieh, Fleischwaren und Butter verlangt worden. Aber der damalige Ministerpräsident wie auch andere einflußreiche Vertreter der Rechten waren Gegner solcher Zollerhöhungen.

Trotzdem dieser erste Schritt erfolglos gewesen war, gaben die Großgrundbesitzer ihre Sache noch nicht verloren. Im Gegenteil, sie begannen nun im ganzen Lande für ihre Absichten eine organisierte Propaganda zu machen. Alle bedeutenderen landwirtschaftlichen Vereine setzten diese Frage auf ihr Programm. Neue Vereine wurden gegründet, um mit größerem Nachdruck und größerem Erfolg gegen die billige Einfuhr der landwirtschaftlichen Produkte auftreten zu können. Auch im Parlament fanden sich mehr und mehr Anhänger der Schutzzollpolitik; gleichzeitig wuchs aber auch die Opposition der Liberalen in ihren Wahlkreisen.

Gestützt auf eine bedeutende klerikal-konservative Mehrheit im Parlament brachte der Abgeordnete Mélot am 16. Nov. 1886 im Namen der Zentralkommission des Parlaments einen Entwurf ein, der Zölle auf Vieh und Fleischeinfuhr verlangte. So sollten in Zukunft an Zöllen erhoben werden: für alte und junge Stiere 0,04 Fr. pro Kilogramm Lebendgewicht; für Ochsen, Kühe und das zugehörige Jungvieh 0,05 pro Kilogramm Lebend-

gewicht; für Hammel, Schafe usw. 2,50 Fr. pro Stück, Lämmer 1 Fr. pro Stück. — Was die Einfuhr des frischen Fleisches anbelangt, so wurde durch einen Zusatzantrag des Abgeordneten Simon eine Neuerung geschaffen. Nach dem Mélot'schen Entwurf durften geschlachtete Tiere nur unzerlegt eingeführt werden; durch die Änderung Simons konnten sie auch halbiert oder geviertelt werden. Für ganzes Vieh mußte 0,15 Fr. pro Kilogramm bezahlt werden, für Wildbret und anderes Fleisch 0,30 Fr. pro Kilogramm. — Wenn wir diese neuen Sätze von 1887 mit den alten Zollsätzen, die 1873 aufgehoben worden waren, vergleichen, so sehen wir, daß die neuen bedeutend höher sind[1]).

Die Forderungen von 1886 waren aber insofern etwas eingeschränkt worden, als man auf die Getreidezölle verzichtete. Dieser Entwurf wurde ohne wesentliche Änderungen am 8. Juni 1887 Gesetz.

Zur Begründung ihrer Forderungen hatten die Verfasser des Entwurfes statistische Angaben über den eingetretenen Preissturz der Agrarprodukte aus den letzten Jahren angeführt. Gerade diese Ziffern der beiden letzten Jahre gegenüber den letzten Vorjahren waren aber anormal ungünstig, sodaß die Situation für die Landwirtschaft schlimmer erschien, als sie in Wirklichkeit war.

Die tatsächlichen Ursachen für den Preissturz waren folgende: In immer wachsendem Maße gelangten die billigen Agrarprodukte des amerikanischen Bodens auf den Weltmarkt und führten eine internationale Senkung des Preisniveaus herbei. Diese Verbilligung der Erzeugnisse der Landwirtschaft hatte unmittelbar zur Folge, daß auch Bodenwert und Pachtzins überall sanken. — Einem Weitersinken der Preise des Bodenwertes und des Pachtzinses trachtete man nun durch Erschwerung der Einfuhr vorzubeugen, ähnlich wie man in Deutschland[2]) durch hohe Kornzölle die Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten oder noch zu steigern suchte. — Am meisten Interesse

[1]) Die Zölle betrugen bis 1873 auf:

Stiere, Ochsen, Kühe usw. . . .	1,—	Fr.	pro	100 kg Lebendgewicht,
Hammel, Lämmer, Schweine . .	0,40	„	„	Stück,
Butter	5,—	„	„	100 kg,
Fleischwaren	1,20	„	„	100 kg.

[2]) Vgl. L. Brentano, Die Schrecken des überwiegenden Industriestaates. Berlin 1891.

hatten also die großen Landwirte, die Güter zu billigen Preisen gekauft hatten, teils um sie vorteilhaft zu bewirtschaften, teils aber auch, um sie mit Gewinn wieder weiter zu verkaufen; alle die, welche mit Grundstücken spekulieren wollten, hatten durch das Sinken der Bodenpreise, das nach 1880 überall in Europa eingetreten war, empfindliche Verluste erlitten.

Das sind hauptsächlich die Gründe, die die Agrarier zu ihrem Vorgehen veranlaßten. „Wir müssen", sagten sie, „ähnlich wie in Deutschland und in Frankreich Mittel und Wege finden, den inländischen Markt für unsere Waren zu sichern. Denn mit Ausnahme von England und Holland haben alle Nachbarländer bereits Viehzölle, die auch wir vor 1875 in Belgien besaßen."

Ferner, so argumentierten die Agrarier, werde durch die Unterstützung der Landwirtschaft indirekt auch die Industrie gefördert[1]).

Ebenso eifrig, wie die klerikalen Landwirte für den Schutzzoll propagierten, opponierten aber die Liberalen und auch ein Teil der Konservativen. Unter der Führung des Ministerpräsidenten Bernaert, der auch schon 1885 auf der Seite der Opposition gestanden war, warf man den Agrarfreunden vor, daß sie zu sehr nur eigene Interessen im Auge hätten, wenn sie noch höhere Zölle als die vor 1873 verlangten und noch höhere, als die des gescheiterten Gesetzentwurfes von 1885[2]).

[1]) Das alte Sprichwort: „Hat der Bauer Geld, so hat's die ganze Welt" wurde zitiert.

[2]) Es galten folgende Zollsätze:

Vor dem Gesetz vom 3. Jan. 1873		1885 Fr. pro Kopf	1887 Fr. pro Kopf
Pferde pro Stück	18,—	—	25,—
Füllen pro Stück	6,—	—	10,—
Ochsen pro 100 kg	1,—	15,—	30,—
Stiere pro 100 kg	1,—	8,—	12,—
Junge Stiere u. Kühe p. 100 kg	1,—	5,—	6,—
Kälber pro 100 kg	1,—	1,50	3,—
Hammel pro Stück	0,40	1,25	2,50
Lämmer pro Stück	0,40	0,50	1,—
Schweine pro Stück	0,40	3,—	6,00
Spanferkel pro Stück	0,40	0,50	1,—
		Fr. pro 100 kg	Fr. pro 100 kg
Frisches oder gepökeltes Fleisch pro 100 kg	1,20	3,00	6,—
Geräuchertes Fleisch p. 100 kg	1,20	3,00	8,00

Durch diesen Mélotschen Entwurf von 1887 sollten nun plötzlich ohne Rücksicht auf die bisherige seit 1873 (Ministerium Malou) geltende Zollfreiheit Zollsätze geschaffen werden in etwa gleicher Höhe, wie sie in Frankreich und Deutschland bestanden, und die drei- eventuell fünf- und sechsmal so hoch waren als diejenigen, welche man 1873 vorgeschlagen hatte.

Die Agrarier führten, wie schon bemerkt, bei der Begründung ihres Vorschlages vor allem an, daß die Preise gerade der landwirtschaftlichen Erzeugnisse stark gesunken seien. Eine Betrachtung der Preise anderer Produkte, z. B. verschiedener Industriezweige, lehrt aber, daß auch sie bedeutend gefallen sind[1]), ohne daß man Schutzmaßnahmen für die betreffenden Industrien verlangte.

Gegen die Forderungen der Agrarier, hauptsächlich gegen die Erschwerung der Vieheinfuhr, konnten auch noch andere Einwendungen erhoben werden. So bedeutete z. B. für die kleinen Landwirte die Einführung solcher Schutzmaßnahmen eine direkte Verteuerung ihrer Viehproduktion. — Denn die kleinen Landwirte importierten zum Zwecke der Zucht und Mästung oder auch um Milchwirtschaft zu treiben oft fremdes Vieh; sie kauften außerhalb der Grenze junge Kälber, namentlich in Holland, um sie dann zu Zuchtzwecken aufzuziehen, oder in Frankreich Magervieh, um es zu mästen.

Die Interessen der kleinen Landwirte kreuzten sich also in diesem Punkte mit den Interessen der Großgrundbesitzer, die ihr Vieh selbst züchteten.

Das Gesetz von 1887 brachte daher einen Vorteil nur für einige wenige Großgrundbesitzer, während die Mehrzahl der Landwirte geschädigt wurde, und zwar gerade die kleinen und weniger leistungsfähigen. (Vgl. darüber den II. Teil der Arbeit.)

Das Gesetz kam den Forderungen der Großen nach, aber ohne daß der gewollte Zweck erreicht wurde; die Preise für Vieh und Fleisch sanken zunächst noch weiter (vgl. Tab. VI). An dem

---

[1]) Die Opposition suchte dieses an Hand von Statistiken Leroy Beaulieus (L'économist français) nachzuweisen. Der Deputierte Buls kam in einer Rede auf Grund belgischer statistischer Daten ebenfalls zu dem Resultat, daß verschiedene Industrieprodukte mindestens ebenso gesunken waren wie die Agrarprodukte.

Beispiel Frankreichs hätte man dieses voraussehen können, denn auch dort sanken die Preise trotz Einführung der Zölle; ähnliches geschah auch in Deutschland, wenn auch nicht in so hohem Maße.

Andererseits hätte man sich auch sagen können, daß eine Verteuerung des Fleisches in Belgien eine Minderung des Fleischkonsums herbeiführen mußte. Wenn man also der Landwirtschaft wirklich helfen wollte, dann durfte man nicht durch Preiserhöhung die Konsumtion verringern, sondern man hätte versuchen müssen, durch eine Erhöhung der Konsumtion die Einnahmen der Landwirte zu steigern.

Wie schon erwähnt, wurde der heißumstrittene Mélotsche Entwurf schließlich Gesetz. [In einer Kammersitzung vom 10. Mai 1887 fand er mit 69 gegen 54 Stimmen Annahme; fünf Abgeordnete enthielten sich der Abstimmung.] Die Mehrheit war also nicht sehr groß. Wie die Ansichten über die nützlichste Handelspolitik auseinandergingen, beweist auch die Tatsache, daß nicht einmal das Ministerium in dieser Frage einig war. Der Ministerpräsident war Gegner des Entwurfes, der Landwirtschaftsminister de Moreau aber trat in der Sitzung vom 3. Mai 1887 warm für seine Annahme ein[1]): „Freihandel und allgemeiner Friede sind zwei Fragen, welche die unempfindlichsten Seelen leidenschaftlich erregen können (Libre-échange et paix universelle sont deux questions qui ont le don de passionner les âmes les moins sensibles), oder: zweifelsohne möchten Sie die Landwirte zu Märtyrern des Freihandels machen (sans doute, vous voudrez faire des agriculteurs des martyrs du libre-échange)."

Interessant ist es jedenfalls, den Wandel der Anschauungen des Volkes über die Ausgestaltung der Handelspolitik seit 1881 zu konstatieren.

In diesem Gesetz von 1887 verläßt Belgien den früher betretenen Weg zur Durchführung des Freihandels, um wenigstens für die Landwirtschaft den Protektionismus einzuführen. — So bildet dieses Gesetz den Beginn einer neuen letzten Entwicklungsperiode, die durch liberale Zollpolitik für die Industrie einerseits und durch landwirtschaftliche Schutzzollpolitik andererseits charakterisiert wird.

[1]) Annales parlementaires — Chambre des Représentantes, 1887.

§ 5

Verträge mit Deutschland und mit Österreich-Ungarn: 1892

Im Jahre 1892 wurde vom Parlament eine neue Vorlage verabschiedet und demzufolge ein neuer fester Vertrag mit Deutschland und mit Österreich-Ungarn geschlossen. Mit diesen Ländern bestanden seit 1865 die sogenannten „conventions dénoncables" (jederzeit kündbares Übereinkommen). Sie waren 1865 auf Grund der Meistbegünstigungsklausel nach dem Muster des Vertrages mit Frankreich von 1861 abgeschlossen und seitdem nicht mehr erneuert worden. Man wollte aber nun endgültig feste Handelsbeziehungen mit diesen Ländern eingehen und dafür eine solide gesetzliche Basis schaffen.

Belgien glaubte, daß gerade jetzt die günstigste Zeit dazu gekommen sei; denn in Deutschland hatte man die Vorarbeiten für die Caprivischen Reformen, die Zollerleichterungen bringen sollten, begonnen. Diesen günstigen Moment wollten die Belgier zum Abschluß eines festen Vertrages ausnutzen, weil sie solche Tariferhöhungen, wie sie die Jahre 1879, 1883 und 1885 gebracht hatten, in Zukunft vermeiden wollten. Dies war jedoch nicht der Hauptgrund. Dieser lag vielmehr darin, daß die meisten Länder, mit denen Belgien in Handelsbeziehungen stand, ihre Verträge kündigten oder doch zu kündigen dachten.

Frankreich z. B. hatte in dieser Zeit den Vertrag gekündigt, um seinen Tarif wieder zu erhöhen; Spanien war diesem Beispiel gefolgt. Mit diesen Staaten mußte also, wie der Finanzminister Beernaert sagte, ein Modus vivendi gefunden werden[1]).

Weiter waren die Verträge mit der Schweiz, mit Rumänien und Portugal bereits abgelaufen, und der mit Italien konnte jeden Tag gekündigt werden.

So wollte man also gelegentlich des Abschlusses der neuen Verträge mit diesen Ländern auch gleich mit Deutschland und Österreich-Ungarn neue feste Zollverträge eingehen.

Bevor wir diese Verträge näher betrachten, müssen wir einen Blick auf die zollpolitischen Strömungen werfen, die um diese Zeit

---

[1]) Louis Strauß, La Belgique et le protectionnisme agraire. Revue politique et parlementaire 1896, Tome IX.

in Belgien herrschten. Seit den Erfolgen, die das Gesetz von 1887 gezeitigt hatte, war die Stimmung im Lande teilweise umgeschlagen: Man war in mancher Beziehung protektionistisch geworden.

Die verschiedenen landwirtschaftlichen Vereine, wie „Les Commices agricoles," „La société royale d'agriculture", „Le conseil supérieur de l'agriculture," verlangten Zölle zum Schutze der heimischen Landwirtschaft, und auch die Mehl- und Malzfabrikanten forderten staatlichen Schutz gegen das Eindringen des französischen Mehles und Malzes („L'invasion des farines et des malts francais")[1]).

Sie alle verlangten also Schutz für ihre Produkte.

Die bedeutendsten Erwerbszweige der heimischen Wirtschaft aber verfochten auch weiterhin die Sache des Freihandels. Die metallurgische Industrie z. B. verlangte unter allen Umständen zollfreie Einfuhr von Gußeisen und Verbilligung des Transportes auf den Eisenbahnen. Auf ihre Bitten und Beschwerden hin erteilte die Regierung dem Handel- und Industrierat im Ministerium den Auftrag, den französischen Zolltarif und seinen Einfluß auf die verschiedenen heimischen Industriezweige zu untersuchen.

Die eingesetzte Untersuchungskommission teilte sich in vier Spezialsektionen. Das Ergebnis der Prüfungen war, daß drei Sektionen für Retorsionsmaßnahmen waren, während die vierte, die kaufmännische Sektion („La séction des professions commerciales"), unter der Führung von Louis Strauß die Annahme des neuen französischen Tarifs trotz seiner Erhöhung empfahl. Louis Strauß behauptete, daß das französische Handelsregime die belgische Ausfuhr nach Frankreich in Zukunft ebensowenig verringern werde wie es einst die Erhöhung des Zolltarifs von 1881 tat.

Es gelang ihm auch schließlich, die übrigen drei Sektionen zu seiner Ansicht zu bekehren. Im übrigen ging der Wunsch der Kommission nach möglichster Durchführung des Freihandels. Die Kommission nahm als Ergebnis ihrer Untersuchung folgende[2]) Resolution an: „Der belgische Zolltarif ist soweit als möglich

---

[1]) Rede des Finanzministers Beernaert (Chambre des Représentantes). Sitzungen vom 25., 26., 27. und 28. Jan. 1892.

[2]) Sitzung vom 22. Juni 1891. — Vgl. Louis Strauß, op. cit. S. 320.

im Sinne des Freihandels zu reformieren, wobei zugleich den Interessen der heimischen Arbeit Rechnung getragen werden soll." (Réformer notre tarif douanier dans le sens, autant que possible, libre-échangiste, en tenant compte des intérêts du travail national.)

Das war der Stand der Dinge, als der neue Vertrag mit Deutschland und Österreich-Ungarn geschlossen wurde. Von den beiden Verträgen, die Belgien schloß, soll nur der erstere einer genaueren Prüfung unterzogen werden. Denn beide Verträge lauteten im Grunde gleich, und außerdem war auch der deutsch-belgische wegen der größeren belgischen Interessen auf dem deutschen Markte bedeutend wichtiger.

Dieser belgisch-deutsche Vertrag brachte nun für Belgien verschiedene Vorteile, die Deutschland vor kurzem auch der Schweiz, Italien und Österreich-Ungarn zugestanden hatte.

Am besten fuhr dabei der belgische Transithandel. Denn Deutschland verzichtete auf den differenziellen Tarif[1]), nach welchem die auf der Eisenbahn nach Deutschland importierten Waren bisher höhere Zölle zu zahlen hatten als Transporte, die auf dem Seeweg nach Deutschland gelangten. Es handelte sich hier um die sogenannten „sur-taxes d'entrepôt", welche für schwere Waren mit relativ geringem Werte, wie Salz, Bausteine, Schiefer usw. besonders drückend waren. Belgien litt unter diesen „sur-taxes" mehr als irgendein anderes Land, weil seine Ausfuhr nach Deutschland größtenteils auf dem Landwege bewerkstelligt wurde.

Einen vorteilhaften Handel machten bei diesem Vertrage auch die belgischen Landwirte. Es wurden die deutschen Zölle für Pferde herabgesetzt (Belgien hatte 1889 für 25 Millionen Franken Pferde ausgeführt); ferner fielen die Zichorienzölle auf 20 % der früheren Taxe herunter (der Export betrug 1889 6 685 900 kg), während Obst in Verpackung bis zu 5 kg überhaupt zollfrei über die deutsche Grenze ging. Verschiedene Erzeugnisse des Kunstgartenbaues aus der Provinz Gent, sowie Obst, lebende Pflanzen

[1]) Vgl. den Handelsvertrag mit Deutschland, Moniteur belge vom 31. Jan. 1892; „Annales parlementaires de la Belgique", Sitzung vom 25. Jan. 1891, Finanzminister Beernaerts Rede; Jules Lecocq, La Belgique et le libre-échange, „Revue de Belgique" 1908, S. 17; Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages; 8. Legislaturperiode — I. Session 1890—1892, 5. Anlageband, Berlin 1892, S. 3337 und 3338, Aktenstück Nr. 57.

und frisches Gemüse durften von jetzt ab ebenfalls die Grenzen frei passieren.

Die Zölle, die bisher auf Kalk, unbehauenen Steinen und Schiefer lagen (Export für 8 Millionen Franken) wurden auch herabgesetzt; Kohlen und Koks brauchten überhaupt nicht mehr verzollt zu werden. (1890 Ausfuhr nach Deutschland: 263 Mill. kg.)

Für die Metallindustrie sollte der bisherige Zustand (Meistbegünstigungsklausel, 1861) weiterbestehen. Auch die Textilfabrikation, eine der bedeutendsten Industrien Belgiens, erhielt seitens Deutschlands bedeutende Zollbegünstigungen; so wurde für Wollgarne der Zoll von 12 M. auf 8 M. pro 100 kg herabgesetzt, während für Kunstwolle der Tarif ganz aufgehoben wurde.

Für sein Entgegenkommen mußten natürlich auch dem Deutschen Reiche mancherlei Zugeständnisse gemacht werden; so besonders für Bier, gewöhnliche Töpferwaren und für verschiedene andere spezifisch deutsche Waren, die nach Belgien eingeführt werden.

Dieser kurze Überblick mag genügen, um die Art und die Bedeutung der Neuerungen und Veränderungen des Zollvertrages mit Deutschland (und Österreich-Ungarn) von 1892 kennen zu lernen.

Es geht daraus hervor, daß dieses Gesetz weder durch freihändlerische noch durch schutzzöllnerische Neuerungen einen ausgeprägten Charakter in liberalem oder in protektionistischem Sinne bekommen hat. Man hielt ungefähr am alten fest. Aber schon in wenigen Jahren wird der 1887 begonnene Agrarschutz weitergeführt.

§ 6

Das Gesetz betr. die Aufhebung der Hafen- und Leuchtturmgebühren, sowie die Einführung der Margarineakzise: 1895

Erinnern wir uns noch einmal daran, daß durch den allerdings abgelehnten Entwurf der Abgeordneten von Nivelles 1885 und durch den Gesetz gewordenen Entwurf von 1886 eine Agrar-

schutzzollbewegung eingesetzt hatte. Die belgische Landwirtschaft war mit dem Erfolge einverstanden und verlangte darum nach mehr. Bis 1895 geschah jedoch wenig oder gar nichts in dieser Beziehung. Die agrarschutzzöllnerische Propaganda wurde aber immer lauter und man verlangte nun auch Zölle auf Milch und Butter, Margarine, Gemüse, Zichorie, Malz, Hafer, Hopfen usw. — Dieses Streben nach Schutzzöllen blieb nicht auf die alten Kreise beschränkt, sondern es griff immer weiter um sich.

Nunmehr forderten auch die landwirtschaftlichen Vereine, die königliche Gesellschaft der Landwirte[1]), selbst die Mühlenbesitzer und Malzfabrikanten einstimmig Schutzzölle für ihre Produkte.

Diese Schutzzollbestrebungen belgischer Landwirte fanden wiederum neue Nahrung durch die Schutzzolltendenz, die in der gleichzeitigen französischen Zollgesetzgebung zum Ausdruck kam. Durch ein Gesetz vom 11. Januar 1892 wurde nämlich in Frankreich das Doppeltarifsystem (Régime des deux tarifs) eingeführt[2]), das einen Maximal- und einen Minimaltarif aufstellte. Der Maximaltarif sollte für alle die Länder gelten, die nicht in einem besonderen Zollvertragsverhältnis zu Frankreich stünden. Er war also der allgemeine Tarif[3]). — Der Minimaltarif bestimmte die untere Grenze der Zollsätze, unter die die Regierung beim Abschluß von besonderen Handelsverträgen mit einzelnen Ländern nicht herabgehen dürfte[4]).

Die Zölle, die dieses „Régime des deux tarifs" vorschrieb, waren nun im allgemeinen noch höher als die des früheren Generaltarifs und die der früheren Handelsvertragstarife. Dieses Gesetz von 1892 erfüllte endlich den Wunsch der französischen Hochschutzzöllner nach möglichst ungebundener Gestal-

---

[1]) Vgl. Louis Strauß, Le protectionnisme agraire en Belgique. Revue politique et parlementaire, 1896.

[2]) Vgl. Aug. Arnauné, Le commerce extérieur et les tarifs de douane. S. 317. Paris 1911.

[3]) Vgl. Aug. Arnauné, Le commerce extérieur et les tarifs de douane. S. 316. Paris 1911.

[4]) Der Maximaltarif wurde selten angewendet (vgl. Jul. Lecocq, La question douanière. Revue de Belgique 1910, S. 99—119).

tung der Tarife: Ihr Ideal — die „liberté tarifaire“ — war verwirklicht. —

An die Stelle des 1892 von französischer Seite gekündigten Handelsvertrages war eine lockere Konvention mit 12monatlicher Kündigung getreten, die den Vertragsländern die Stellung der Meistbegünstigten einräumte. —

Schon am 24. März 1892, also bald nach der Kündigung des französischen Vertrages, wurde dem Parlament von der Regierung eine neue Zollvorlage unterbreitet, die den allgemeinen Charakter für die belgische Zollpolitik der Folgezeit bestimmen sollte. Dieselbe wurde sofort einer Parlamentskommission überwiesen, welche sie nach einigen Abänderungen auch tatsächlich annahm.

Schon am 20. Juli 1892 gelangte der Entwurf an das Plenum der neugebildeten Kammer. Nach dem Muster der letzten französischen hohen Tarife wünschte man in Belgien namentlich für fremde Agrarprodukte hohe Zölle.

Doch stieß dieses Verlangen im Ministerium selbst, vor allem beim Ministerpräsidenten Beernaert auf energischen Widerspruch. Nach Beernaerts Wunsche sollte: der Einfuhrzoll für diejenigen Kategorien von Rohstoffen, die bisher noch verzollt werden mußten, erniedrigt, der Transport im allgemeinen verbilligt und die Gebühren für Hafenbeleuchtung und Leuchttürme reduziert werden. Das bedeutete zwar für den Staat eine große Einbuße an Einnahmen, doch glaubte er alles auf andere Weise wieder ausgleichen zu können.

Dazu sollten neue hohe Zölle auf die aus Frankreich kommenden Luxuswaren dienen, deren Verzollung man zur Erzielung gewünschter Vorteile in Belgien einst aufgehoben oder doch sehr erniedrigt hatte. Im allgemeinen aber wollte die Regierung, wie gesagt, keine hohen Zölle zur Einführung bringen[1]).

Der Entwurf fand fast überall gute Aufnahme, besonders auch in den Parlamentskommissionen. Nur die Agrarier benutzten die Kommissionsberatungen, um für ihre Produkte neue Zölle zu verlangen, vor allem auf Hafer, Gerste, Malz, Mais, Mehl, Butter, Margarine, Milch und Zichorie.

Doch alle diese Bemühungen und Abänderungsvorschläge

[1]) Vgl. Rede des Ministerpräsidenten Beernaert, Chambre des Représentantes, Sess. 1892/93.

waren überflüssig, denn der Entwurf wurde nicht Gesetz. Schuld daran waren teils Änderungen in hohen Regierungsstellen, wie auch der Umstand, daß man sich im Kabinett über verschiedene Punkte nicht einigen konnte. Besonders waren es die Agrarzölle, über die arge Meinungsverschiedenheiten herrschten. Einer der entschiedensten Gegner der Agrarzölle war der Ministerpräsident Beernaert. Der landwirtschaftliche Minister aber, der allerdings sonst die Sache des Freihandels vertrat, meinte, man müsse für die Landwirtschaft etwas tun, um die Bauern nicht in die Arme der Sozialisten zu treiben[1])!

Beernaert sah sich schließlich gezwungen, seinen Gesetzentwurf zurückzuziehen. Die Landwirte aber ließen sich keineswegs dadurch entmutigen, sondern sie fuhren fort, weiter Propaganda zum besonderen Schutze ihrer Interessen zu machen. Sie gründeten Vereine und Verbände, welche alle Zölle auf die Produkte der Landwirtschaft verlangten.

Am 29. Mai 1894 trat Beernaert mit seinem alten Plan wieder hervor. Als er aber sah, daß die alten schutzzöllnerischen Forderungen noch weiter um sich gegriffen hatten, daß das Parlament, ein großer Teil der Bevölkerung, ja selbst einige Mitglieder seines Ministeriums seine Meinung nicht teilten und Forderungen aufstellten, die seinen Prinzipien direkt widersprachen, da trat er von seinem Amte als Ministerpräsident zurück.

Das Ministerium aber trat nach Beernaerts Demission doch noch in den Hauptpunkten für dessen Vorschläge ein. Es konnte jedoch ihre Annahme auch jetzt nicht erreichen, weil der Ablauf der Sessionsperiode die Erledigung der Vorlage hinderte. Kaum waren die Neuwahlen erledigt, als 1895 die Vorlage abermals von der Regierung eingebracht wurde, allerdings mit gewissen Abänderungen, wie sie die Vertreter der Landwirtschaft gewünscht hatten.

Der nunmehr zum Kammerpräsidenten gewählte frühere Ministerpräsident Beernaert hat die neue Vorlage in ihrer nunmehrigen Gestaltung charakterisiert, indem er sagte: „Wir haben hier einen Gesetzentwurf vor uns, der unstreitig protektionistisch ist, obwohl man es nicht offen zugeben will.“ (Nous voici en face d'un projet de loi incontestablement protection-

[1]) Louis Strauß, op. cit. S. 320.

niste, bien qu'on ne le reconnaisse pas ouvertement)[1]). Im Gegensatz zu ihm verneinte darauf der Landwirtschaftsminister, der, wie schon früher bemerkt, im allgemeinen Anhänger des Freihandels war, den Schutzzollcharakter des Entwurfes mit den Worten: „Ich soll protektionistisch sein? Ausgeschlossen, ich bin Opportunist." (Moi protectionniste? Du tout, je suis opportuniste.)

Auf dieseWeise glaubte er sich am besten gegen den indirekten Vorwurf Beernaerts, sein Handeln widerspräche seiner wahren handelspolitischen Überzeugung, zu wehren.

Neben der Erfüllung agrarischer Wünsche brachte der Entwurf noch (Der Titel lautete: Gesetzentwurf über die Aufhebung der „droits de fanal", die Einführung einer Akzise auf Margarine und die Veränderung des Zolltarifs) die Aufhebung der in anderen Ländern längst verschwundenen staatlichen Gebühren für Lotsen, Leuchttürme und Hafenbeleuchtung, die nur verteuernd auf den Seetransport wirkten.

Wenn man die Begründung dieses Gesetzes liest, so möchte man zunächst glauben, daß es sich um einen reifen, wohldurchdachten Entwurf handelt; denn er spricht von einer Gleichheit der Rechte der verschiedenen Produktionszweige, von einer richtigen Verteilung von Rechten und Lasten aller Industrien, von einer Erleichterung der Lebensbedingungen für die große Masse der Bevölkerung, von einer Verbilligung des Transportes und einer weiteren Öffnung der Grenze für Rohstoffe und dergleichen mehr.

Bei genauer Betrachtung werden wir aber bald eines anderen belehrt. Es zeigt sich nämlich, daß manchen Schichten der Bevölkerung sehr schwere, beinahe erdrückende Lasten aufgebürdet wurden, während andere privilegierte Klassen wieder bedeutende Vorteile erhielten. Man darf wohl behaupten, daß bisher kaum durch ein Gesetz die Lebensbedingungen für die große Masse der Bevölkerung so verteuert wurden wie durch dieses Gesetz von 1895.

Und doch hatte das Ministerium eigentlich noch nicht einmal allen Wünschen der betreffenden Interessenten stattgegeben.

[1]) Vgl. Annales parlementaires — Chambre des Représentantes, Sess. 1894/95.

Denn im Landwirtschaftsrat hatte man Zölle eigentlich für alle Produkte der Landwirtschaft verlangt: Für sämtliche Getreide und Mehlarten, ferner für Butter, Wachs und Schleuderhonig, für die verschiedenen Speiseöle, für Eier, Gemüse, Rüben, Zichorien in frischem, getrocknetem und geröstetem Zustande; für Weiden, Hopfen, Sträucher und Bäume; für Ziegen und Rinder, Schafe, Schweine, Geflügel; für Fische und Pökelfleisch usw.

Diese Zölle wurden der Landwirtschaft aber nicht alle gewährt. Von den Nahrungsmitteln wurden nur Mehl, Butter, Margarine und Milch, soweit sie zur Herstellung von Margarine diente, ferner Malz und Zichorie hoch verzollt.

Aber gerade der Zoll auf diese Produkte lastete am schwersten auf den Konsumenten. Von so einschneidender Bedeutung waren diese neuen Zölle, daß im Parlament bei der Beratung des Gesetzes der Ausdruck fiel: „Die Stunde des Protektionismus hat geschlagen, die Tage des Freihandels sind gezählt.“ (L'aurore de la protection est levée; les jours du libre-échange sont comptés)[1]). So war denn Belgien durch die Sanktionierung dieses Gesetzes wieder zu dem System zurückgekehrt, das es einst vor 60 Jahren besaß.

Zu einem genaueren Studium dieses Gesetzes dürfte es angebracht sein, neben den Hauptzöllen des Gesetzes auch zugleich die Gründe zu betrachten, die damals für und gegen ihre Einführung vorgebracht wurden.

Es wurden nicht Zölle von allen Getreidearten erhoben, sondern nur auf Hafer; wohl aber von Mehl aller Art. Diese Mehlzölle[2]) galten als „droît compensateur“, und sollten ein Gegengewicht bilden gegen das französische System, demzufolge das Getreide zollfrei nach Frankreich gelangte, dort in den Mühlen gemahlen und dann wieder ausgeführt wurde. Durch sie sollte die heimische Mühlenindustrie geschützt und gefördert werden. Für Belgien aber wäre es in Wahrheit gar nicht nötig gewesen, neue Mehlzölle einzuführen. Der Vorwand der Müller, daß das französische Mehl Ausfuhrprämien bekomme, war keineswegs stichhaltig. Denn seit 1892 existierte in Belgien ein Gesetz,

[1]) Vgl. Annales parlementaires — Chambre des Représentantes, Sess. 1895, S. 1498.

[2]) 1,50 Fr. per 100 kg.

welches der Regierung die Ermächtigung erteilte, von einer Ware, die im Produktionslande eine Ausfuhrprämie erhielt, einen so hohen Zoll zu verlangen, als diese Prämie betrug. Man hätte also das Gesetz von 1892 einfach auf die Einfuhr des französischen Mehles anwenden können.

Belgien erhielt aber nicht bloß von Frankreich, sondern auch von anderen Ländern Mehl, die keine Ausfuhrprämien bezahlten. Durch die neuen Mehltaxen aber wurden auch die übrigen Länder betroffen, die bisher das Mehl zollfrei eingeführt hatten. Das lag aber wahrscheinlich gerade von vornherein in der Absicht derer, die den Mehlzoll verlangt hatten; die französische Ausfuhrprämie hatte dabei nur als Vorwand dienen müssen. So wurde der Preis dieses außerordentlich wichtigen Nahrungsmittels bedeutend in die Höhe getrieben.

Für die Verzollung des Malzes[1]) wurden ähnliche Gründe vorgebracht wie beim Mehl. — Es herrschte allgemein die Ansicht, daß die Malzfabriken des Inlandes nicht so gute Ware lieferten wie die Fabriken des Auslandes; darum war der Import ein ganz bedeutender. (Im Jahre 1893 wurden 15 281 024 kg eingeführt, 1894 sogar 16 414 523 kg.) Die Bierbrauer, die durch die Verzollung des Malzes ihre Interessen bedroht fühlten, wehrten sich dagegen; der belgische Brauerbund (l'association générale des brasseurs belges) sprach sich in einer Sitzung vom 14. März 1895 ganz entschieden gegen die Einführung des Malzzolles aus. Die Bierbrauerei war bereits ein mächtiger Erwerbszweig im belgischen Wirtschaftsleben geworden. Es gab zu jener Zeit 2 900 Brauereien, und die indirekte Steuer, die jährlich von ihnen allein bezahlt wurde, belief sich nach den Berechnungen Beernaerts auf 15 Millionen Fr.

Ihrem nachdrücklichen Protest war somit wohl einige Bedeutung zuzusprechen. Doch an dem neuen Gesetz konnte nicht mehr gerüttelt werden; die Verzollung des Malzes war Tatsache geworden, und das Bier, das Getränk der ärmeren Klassen, das durch die hohe Akzise schon teuer genug war, wurde im Preise abermals gesteigert.

Wie wenig gerechtfertigt dieser neue Malzzoll war, soll noch durch ein kleines Beispiel gezeigt werden: Im Jahre 1892 wurden

[1]) 1,50 Fr. per 100 kg.

in Belgien 179 000 000 kg Malz verbraucht; davon waren nur 7 889 000 kg, also nur etwa der 22. Teil aus Frankreich importiert. Um dieses verhältnismäßig kleinen Bruchteiles willen mußte auch das ganze übrige nichtfranzösische Malz, also 78 Teile der ganzen Einfuhr, durch den Zoll verteuert werden.

An dritter Stelle wären die Zölle zu besprechen, die vom Hafer[1]) erhoben wurden. Man gab zur Motivierung an, daß man den Anbau von Hafer in Belgien einführen wolle. Es ist aber bekannt, daß die klimatischen Verhältnisse Belgiens gar nicht für den Anbau des an und für sich schon spät reifenden Hafers geeignet sind. Durch den neuen Haferzoll wurde aber in Wirklichkeit nur erreicht, daß der nichtlandwirtschaftliche Pferdebesitzer seinen Hafer zu teueren Preisen kaufen mußte.

Im schärfsten Gegensatze aber zur früheren liberalen Zollpolitik Belgiens stehen die neuen Zölle[2]), welche auf Butter und Margarine gelegt wurden.

Auch sie wurden damit begründet, daß man durch Fernhaltung ausländischer Konkurrenz die heimische Landwirtschaft fördern und intensiver gestalten könne. Nämlich die Pflanzen, die zur Herstellung von Margarine dienen, und die Pflanzen, deren Anbau als Viehfutter indirekt auch zur Herstellung von Butter notwendig ist, sollten nun mit aller Sorgfalt und mit allem Eifer im Inland gebaut werden. Auf diese Weise sollte zugleich auch Fälschungen in der Herstellung von Butter und Margarine vorgebeugt werden; das belgische Volk sollte die Gewißheit haben, daß es nur reine, unverfälschte Naturprodukte erhalte. Die Rinderzucht, die ja mit der Milch und Butterbereitung in engem Zusammenhang steht, sollte ebenfalls gefördert und verbreitet werden. Die Erhebung der Nahrungsmittelzölle war also äußerlich wohl begründet, sie schien nur dem Nutzen und der Wohlfahrt des Landes zu dienen. Wie groß aber tatsächlich die Schattenseiten dieses allzu hohen Zolles waren, haben wir schon angedeutet.

Selbst die Vertreter des reinen Schutzzolles hatten früher nur einen Zoll von 6,40 Fr. auf 100 kg Butter beantragt; in dem Vertrage mit Frankreich von 1863 sank dieser Zoll wieder auf

[1]) 2 Fr. pro 100 kg.

[2]) Für Butter wie auch für Margarine 20 Fr. pro 100 kg.

5 Fr., um dann im Jahre 1873 durch das sogenannte Malousche Gesetz zusammen mit allen Zöllen, die sich auf Nahrungsmittel bezogen, gänzlich aufgehoben zu werden. Dann war vom Butterzoll überhaupt nicht mehr die Rede bis zum Jahre 1892, in dem die „Société centrale d'agriculture" einen Zoll von 5 Fr. vorschlug, den sie bald darauf auf 10 Fr. erhöht wissen wollte. Und jetzt im Jahre 1895 wurde dieser Zoll auf die Höhe von 20 Fr. pro 100 kg emporgeschraubt. In keinem anderen Lande, mit Ausnahme Deutschlands, war ein so hoher Zoll zu finden. Frankreich hatte schon seit 1892 nur mehr einen Zollsatz von 6 Fr.

Mit vollem Recht konnte damals Beernaert sagen: „Das ist kein Protektionismus mehr, das ist schon eher Prohibition." Und er fährt fort mit den Worten: „Wenn nun Frankreich als Antwort auf unsere übermäßige Zollerhöhung ebenfalls die Zölle steigert, die auf diesen Nahrungsmitteln, also speziell auf Butter, liegen, dann geht die ganze Molkereiindustrie von Flandern, die größtenteils auf französische Ankäufe angewiesen ist, zugrunde."

Der Regierungsentwurf war also viel zu weitgehend, sodaß die belgischen Landwirte Gefahr liefen, eher durch ihn geschädigt als gefördert zu werden.

Eine ähnliche Begründung, wie man sie für die hohe Verzollung von Mehl und Hafer vorgebracht hatte, war nun auch für die Verzollung von Margarine gefunden worden. Die Regierung wollte die Margarineindustrie in Belgien festigen; das konnte nach ihrer Ansicht nur dadurch geschehen, daß man die Einfuhr fremder Margarine erschwerte.

Der Verbrauch[1]) von Margarine belief sich in jener Zeit auf ungefähr 15 Mill. kg; davon fielen 12 Mill. kg auf die holländische Einfuhr und nur 2—3 Mill. kg auf die inländische Produktion. Von nun an aber sollte nicht bloß der Margarineverbrauch in Belgien selbst durch die eigene Industrie gedeckt werden, sondern man trug sich sogar mit dem Gedanken, Margarine zu exportieren, und zwar vor allem nach England, das jährlich 65 Mill. kg (also für 90 Mill. Fr.) einführte.

Durch eine Margarineindustrie, die solchen Ansprüchen genügen sollte, mußten natürlich zugleich verschiedene Nebenindustrien ins Leben gerufen werden, welche gewisse Pflanzenöle

[1]) Vgl. die Tab. VII.

wie Erdnußöle, Baumwollöle (l'huile d'aracine, l'huile de coton coméstible), die zur Bereitung von Margarine notwendig sind, herstellen.

Auch für die Milch würde in der Margarineindustrie ein neuer großer Abnehmer entstehen.

Durch die starke Verteuerung der Butter spielte auch der Verbrauch von Margarine von Tag zu Tag eine größere Rolle auf Kosten der Butter, deren Verbrauch in demselben Maße zurückging, wie der Margarinekonsum zunahm. Die Tabelle VII mag diesen Kampf zwischen Butter und Margarine veranschaulichen.

Bei den Beratungen des Gesetzes hatte man zu seiner Begründung oft auf das Beispiel Hollands mit seiner blühenden Margarineindustrie hingewiesen. Es will uns aber scheinen, als ob gerade dieses Beispiel dafür angeführt werden kann, daß eine Entwicklung der Margarineindustrie in Belgien auch ohne hohe Schutzzölle möglich gewesen wäre. Denn die wirtschaftlichen Voraussetzungen für diese Industrie waren in Belgien durchaus nicht schlechter, vielleicht sogar noch günstiger als in Holland. Die landwirtschaftlichen Verhältnisse beider Länder waren nicht sehr verschieden, jedenfalls war aber in Belgien genügend Milch zum Zwecke einer ausgedehnten Margarinefabrikation vorhanden, und die benötigten Pflanzen waren in Belgien zollfrei; außerdem verfügte Belgien aber über einen besser geschulten und billiger arbeitenden Industriearbeiterstand als Holland; ferner waren in Belgien in ausreichendem Maße Kohlen vorhanden, während Holland solche erst aus dem Auslande einführen mußte.

Besonders wichtig ist aber, daß Holland seine Margarineindustrie zu so hoher Blüte bringen konnte, ohne daß es irgend welche staatliche Hilfe durch Schutzzölle oder dgl. in Anspruch genommen hatte. — Wäre eine ähnliche Entwicklung bei den wahrscheinlich im allgemeinen günstigeren belgischen Verhältnissen ohne Schutzzoll nicht vielleicht erreichbar gewesen?

Belgien aber legte sehr hohe Zölle auf die ausländische Margarine, die genau der Höhe der schon bekannten Butterzölle glichen. Außer den hochschutzzöllnerischen Ländern Deutschland und Frankreich kennt kein anderes Land so hohe Zölle auf diese Waren, und bei diesen Ländern ist der hohe Zoll wegen

ihrer allgemeinen Schutzzollpolitik nicht verwunderlich. — Für Belgien aber mit seiner bisher überwiegenden liberalen Zollpolitik bedeuten so hohe Sätze etwas Abnormes.

Ähnliches ließe sich nun auch von den übrigen neuen Schutzzöllen auf die anderen Lebensmittel, wie Teigwaren, Zichorien usw. sagen, doch würde dieses hier zu weit führen. Die Regierung ließ sich hier von ganz ähnlichen Beweggründen leiten wie bei der Verzollung von Mehl, Malz, Butter und Margarine.

Ohne erschöpfend sein zu wollen, hat aber jedenfalls diese kurze Darstellung der durch dieses Gesetz bewirkten Neuerungen gezeigt, daß diese Änderungen nur zum Schutze agrarischer Interessen und der mit der Landwirtschaft in enger Beziehung stehenden landwirtschaftlichen Industrien vorgenommen wurden.

Untersuchen wir nun noch, wie die nichtlandwirtschaftlichen Industrien, speziell die Textilindustrie, bei dem neuen Gesetze abschnitt:

Alle Industrien, die mit der Landwirtschaft nichts zu tun hatten, wenigstens die außerhalb der Interessensphäre der Großgrundbesitzer lagen, wurden nach dem liberalen Zollsystem weiter behandelt. — Wenn wir zunächst der Textil- und der Metallindustrie unsere Aufmerksamkeit zuwenden, dann sehen wir, daß hier im Gegensatz zur Landwirtschaft durch dieses Gesetz die Zölle ermäßigt wurden. — So sanken die Zölle für Baumwollgarne und gewöhnliche Wollgarne, ebenso für die Garne, die aus den Haaren der verschiedenen Ziegenarten (chèvre, alpaga, lama) hergestellt wurden, beinahe auf 50 % ihrer früheren Höhe herab; die des Gußeisens und anderer Metallwaren auf 60 %. Zur besseren Veranschaulichung sollen hier einige Tabellen folgen, von denen die eine die Herabsetzung der Zölle zeigen soll und die andere, daß trotz dieser Erniedrigung die inländische Produktion der genannten Waren weiter zunahm (vgl. Tab. IX, X, XI). Es geht daraus hervor, wie unrecht diejenigen hatten, die in der Erniedrigung der Einfuhrzölle den Ruin der ganzen belgischen Textilindustrie erblickten[1]).

[1]) Vgl. Jul. Lecocq, La Belgique et le libre-échange. Revue de Belgique 1908, S. 6—29.

Mit der Aufhebung der Gebühren für Hafenbeleuchtung und Leuchttürme (taxes de fanal) können wir uns kurz abfinden mit der Feststellung, daß sie im Verein mit der früher besprochenen Verbilligung der Transporte zur Hebung des Handels beitrug.

Außer den direkten Zoll- und Abgabenvorschriften enthielt das Gesetz noch andere Schutzmaßnahmen, die eine wirkungsvolle Unterstützung der geschilderten Nahrungsmittelschutzzölle bilden konnten. Es erteilte nämlich das Parlament in dem Gesetze dem Finanzminister die Befugnis, unter Umständen die Einfuhr bestimmter Lebensmittel einfach unmöglich zu machen; er erhielt nämlich die Ermächtigung, für Lebensmittel, die wegen Fälschungsmöglichkeit oder aus hygienischen Rücksichten im Inlande einer sanitären Kontrolle unterstanden, so hohe prohibitiv wirkende Taxen aufzustellen, daß dadurch die bedeutenden Kosten der Analysen und Untersuchungen gedeckt werden konnten.

Ebenso konnte der Minister die Einfuhr von Lebensmitteln überhaupt verbieten, wenn diese nicht die Bedingungen erfüllten, die für die gleichen inländischen Waren galten. Und was vor allem wichtig ist: dem Minister stand dieses Recht zum Erlaß solcher Verfügungen nicht etwa auf Grund spezieller Gesetze zu, sondern er konnte sie erlassen, ohne weiter von einer Kontrolle oder von einem Eingreifen des Parlaments abhängig zu sein.

Presse und Parlament[1]) vereinten sich in ihren Angriffen auf diese außerordentliche Machtbefugnis, die einer höheren Überwachung nicht unterstehen sollte. —Die Entgegnung des Ministers, daß diese Maßnahme doch nur eine rein hygienische sei, erhielt die unzweideutige Antwort[2]): „Das ist doch keine Sanitätsvorschrift, das ist Protektionismus, der so weit geht, daß er der Regierung die Prohibition in die Hände gibt." (De l'hygiène, non, mais de la protection, et une protection indéfinie, allant jusqu'à mettre la prohibition aux mains du gouvernement)! —

Das ist in kurzen Umrissen das Gesetz von 1895, das als ein Markstein in der belgischen Handelspolitik betrachtet werden

[1]) Vgl. Annales parlementaires — Chambre de Représentantes, besonders die Reden von Beernaert und Denis, Sess. 1894/95.

[2]) Von Beernaert.

darf. Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei seiner Schöpfung nicht die Interessen des allgemeinen Wohlstandes ausschlaggebend gewesen waren, sondern die Interessen derer, die die Macht in den Händen hatten. Das Land aber bleibt nach seiner handelspolitischen Auffassung weiter gespalten in zwei große Parteien: in die der großen Grundbesitzer, die von der Schutzzollpolitik die Steigerung der Rentabilität ihrer Güter und damit eine Erhöhung der Bodenwerte und des Pachtzinses erhofften, und in die der Industriellen, die ihre Interessen am besten durch Erniedrigung der Zölle auf Rohmaterialien und Hilfsstoffe wie auch durch die Transportverbilligung und Verkehrserleichterung zu wahren glaubten.

Es besteht hinfort also ein Doppelsystem in der belgischen Handelspolitik: Auf der einen Seite haben wir eine Politik, die hohen Agrarschutz befürwortet, nach französischem Muster, und auf der anderen eine Weiterführung des alten liberalen Systems von 1861 für die Industrieprodukte, nach englischem Beispiel.

§ 7

Die Zollbegünstigungen für Industrieprodukte: 1895, 1896

Die Trennung wird in der Folgezeit ziemlich streng durchgeführt. Überall da, wo uns in Zukunft liberale Gedanken begegnen, stehen sie niemals in irgendwelcher Beziehung zur Landwirtschaft.

So wird z. B. im Jahre 1895 dem Finanzminister die Vollmacht erteilt, diejenigen Waren, die als Schnitt- und Kurzwaren rubriziert und mit einem Zollsatz von 13 Fr. pro 100 kg belastet waren, in die Kategorie von Waren einzufügen, die unter der Bezeichnung „Verschiedene Waren für die Industrie“ nur 5 Fr. pro 100 kg zu zahlen hatten.

Ein Jahr darauf erhielt er auch noch die Befugnis, einige bis jetzt hoch verzollte Artikel, die zur Herstellung von Maschinen und Werkzeugen dienten oder die Bestandteile von solchen waren, in die oben genannte Rubrik mit den niedrigen Sätzen zu versetzen.

Die liberale Handelspolitik betreffs der Industrieprodukte

machte immer weitere Fortschritte; sie brachte Erleichterungen, wo sich nur irgend ein Bedürfnis zeigte.

Eine Erleichterung für beinahe alle Industrien sollte die Verfügung bringen, welche im 13. und 14. Artikel des Gesetzes vom 15. April 1896 enthalten war; sie besagte, daß alle Zölle auf Alkohol zu industrieller Verwendung einschließlich des zur Heizung und Beleuchtung notwendigen ganz oder teilweise aufgehoben werden sollten.

1899 wurde der Minister auch noch ermächtigt, den Materialien, die zum Bau und zur Ausstattung von Schiffen und Booten dienten, Zollfreiheit zu gewähren.

§ 8

Veterinärpolizeiliche Vorschriften von 1882, 1883, 1894, 1898

Neben den eigentlichen Zollbestimmungen gibt es noch andere Momente, welche auf den auswärtigen Handel eines Landes großen Einfluß haben können. Von solchen besonderen Faktoren interessieren uns für Belgien z. B. die Sanitätsvorschriften für die Einfuhr von Vieh oder Fleisch.

So war am 30. Dezember 1882 ein Gesetz eingebracht worden, das Sanitätsvorschriften für Haustiere enthielt; ihm folgte dann eine Verordnung vom 20. September 1883, welche die Regierung ermächtigte, jederzeit Quarantänen und Untersuchungen der Tiere auf Kosten der Importeure zu verlangen.

Außerdem konnte die Regierung die Einfuhr auf bestimmte Grenzstationen beschränken. Am 13. Februar 1894 machte die Regierung von dieser Befugnis ausgiebigen Gebrauch. Denn sie verbot wegen der Maul- und Klauenseuche überhaupt jede Einfuhr von Rindern, Schafen, Schweinen und Ziegen von Deutschland und Luxemburg, bis sich die gesundheitlichen Verhältnisse wieder gebessert hatten.

Die derartigen Befugnisse der Regierung wurden immer mehr erweitert, bis man ihr schließlich so viele Rechte eingeräumt hatte, daß deren Geltendmachung fast der Erlaubnis zum Erlaß von Einfuhrverboten gleichkam.

Das zeigen z. B. schon die nachfolgenden Verordnungen vom

Ende der 90iger Jahre. Infolge der allzugroßen Schwierigkeiten, welche eine genaue Kontrolle des überseeischen Viehimports mit sich brachte, sollten von nun an nur mehr die Häfen von Antwerpen, Ostende und Gent der Vieheinfuhr offen stehen. Vom Hafen aus mußte das Vieh sogleich in das Schlachthaus verbracht und dort spätestens innerhalb 3 Tagen geschlachtet werden.

Weiter wurde am 4. Oktober 1898 bestimmt, daß die Einfuhr von holländischen Milchkühen nur noch in 10 Grenzstationen erlaubt sei und auch hier nur am 1. und 15. jeden Monats zu ganz bestimmten Stunden. In keiner der oben genannten Zollstationen wurde mehr als 2 Stunden Einfuhrszeit erlaubt; in manchen nur eine einzige Stunde. Wer also nicht zur rechten Zeit ankam, der mußte 15 Tage warten, bis die Einfuhr wieder gestattet war.

Wenn das Vieh die Grenze überschritten hatte, dann mußte es zur Beobachtung noch 10 Tage in eigens dazu bestimmten Ställen bleiben, um dann erst noch der Tuberkeluntersuchung unterzogen zu werden.

Die daraus erwachsenden Kosten fielen ebenfalls den Importeuren zur Last.

Bei so großen Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten, die sich mit erheblichen Kosten verbanden, war der Import natürlich nicht gerade sehr verlockend.

§ 9

Ersetzung der alten Verträge durch einfache Erteilung der Meistbegünstigungsklausel (England, Schweden, Norwegen, Griechenland, Rumänien etc.)

Nachdem wir nun die Maßnahmen, die noch nach den Gesetzen von 1887 und 1895 zum besten der heimischen Landwirtschaft getroffen worden waren, erläutert haben, wollen wir weitergehen und eine neue Phase der belgischen Handelspolitik betrachten.

Wir sind nun zu der Zeit gekommen, in der die Verträge mit Schweden, Norwegen und Griechenland, die auf der Meistbegünstigungsklausel beruhten, erneuert wurden (25. und 26. Juni 1895). — Am 29. Juni 1897 kündigte Großbritannien seinen alten

Vertrag von 1862, ungefähr gleichzeitig mit Rumänien, das aber die Kündigung erst mit dem 29. Juli 1898 wirksam werden ließ. Alle diese und noch einige andere spätere Vertragskündigungen wurden durch ein Gesetz vom 30. Januar 1902 und durch eine Verfügung vom 19. Mai des gleichen Jahres erledigt. Dieses Gesetz ist sehr charakteristisch für die neuere belgische Handelspolitik. Man kann aus ihm ersehen, daß die Regierung, wenn sie nicht unter dem Druck der parteipolitischen Verhältnisse stand, immer wieder auf liberale Maßnahmen zurückging.

Das Gesetz bevollmächtigte die Regierung, allen Ländern, mit denen Belgien zurzeit oder in Zukunft in keinem Vertragsverhältnis stand, die Meistbegünstigungsklausel zu erteilen unter der Voraussetzung, daß auch Belgien von diesen Ländern die gleiche bevorzugte Behandlung zuteil würde. Für diejenigen Länder aber, welche letztere Bedingung nicht erfüllten, durfte die Regierung den alten Tarif um 50 % erhöhen. — Sollte die Regierung bestimmte Waren als unbedingt nötig für die heimische Industrie oder für die Lebensmittelversorgung erachten, dann konnte sie nach Belieben auch noch den letzten Rest des Zolles beseitigen.

Für diejenigen Waren aber, die in ihrer Heimat eine direkte oder indirekte Ausfuhrprämie bekamen, wurde eine Kompensationstaxe festgesetzt, die so hoch war wie die Prämie (taxe compensateur égal à cette prime)[1]).

Für diejenigen Waren, für die im Tarif überhaupt kein Zoll vorgesehen war, wurde ein einheitlicher Zollsatz eingeführt. Diese letzte Bestimmung ist kaum praktisch geworden, da Belgien mit den meisten Ländern entweder Verträge geschlossen hatte oder im Meistbegünstigungsverhältnis stand.

Nach Jul. Lecocq konnte diese Bestimmung jedoch unter Umständen für Belgien von Nutzen sein, weil Belgien dadurch die Herrschaft über die Verzollung („la maîtrise de son tarif") für alle Waren, die nicht in dem Tarif aufgenommen waren, behielt. Besonders blieb Belgien die Möglichkeit, den Hochschutzzöllen Frankreichs diesen 15%igen Wertzoll im Notfall entgegensetzen zu können.

---

[1]) Vgl. Jul. Lecocq, La question douanière. Revue de Belgique 1910, S. 113—114.

Durch dieses Gesetz von 1902 wurden also die Handelsbeziehungen Belgiens zu fast allen handeltreibenden Nationen der Erde geregelt. Ausgenommen waren nur Deutschland und Österreich-Ungarn; diese schlossen mit Belgien am 22. Juni 1904 bzw. 12. Februar 1906 Handelsverträge mit einer Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1917; dies tat auch Serbien und Bulgarien am 11. April bzw. 16. August 1908.

§ 10

Reformen nach der internationalen Zuckerkonferenz: 1903

Zum genauen Verständnis des nächsten bedeutsamen Gesetzes von 1903, welches im nahen Zusammenhang mit der belgischen Handelspolitik steht und welches das Regime für die Zuckerindustrie und für den auswärtigen Zuckerhandel regelte, müssen wir etwas weiter ausholen.

Im Jahre 1898 war von Belgien nach Brüssel eine internationale Konferenz einberufen worden, die sich mit der Zuckerfrage beschäftigen sollte. Da ein positives Ergebnis nicht erzielt werden konnte, fand 1901 abermals eine Konferenz statt, die wiederum ergebnislos verlief.

Die beiden Hauptziele der Konferenzen waren:

1. Einen Ausgleich zwischen den Konkurrenzbedingungen des Rüben- und Rohrzuckers von verschiedener Härtung zustande zu bringen, und

2. Mittel und Wege zur Steigerung des Zuckerverbrauches zu finden unter gleichzeitiger Verbilligung des Zuckers.

Das Resultat der Konferenz war, daß vor allem die jetzigen Ausfuhrprämien aufgehoben und die Höhe der Zusatzzölle beschränkt werden müßten. Nach der Erfindung der Zuckergewinnung aus Rüben waren in allen Ländern fiskalische Maßnahmen zur Förderung dieser jungen Rübenzuckerindustrie getroffen worden. Überall wurden die Einfuhrzölle gesteigert und direkte wie indirekte Ausfuhrprämien erteilt, um die heimische Zuckerindustrie auf dem Auslandsmarkt konkurrenzfähig zu machen.

Die Produzenten schlossen sich zu Kartellen zusammen, deren Mitgliedern die Prämien zufließen sollten. Diese Ausfuhrprämie

hatte zur Folge, daß der Zucker in großen Mengen ins Ausland wanderte und im Inlande die Zuckerpreise stiegen; die Kartelle aber waren imstande, infolge dieser Prämien ihre Ware im Auslande billiger abzusetzen als im Inland oder als die Produzenten des Landes, auf dessen Markt sie ihre Ware warfen. Ja es kam auch vor, daß der Zucker im Ausland zu Preisen verkauft wurde, die gerade nur noch die Produktions- und Transportkosten deckten. Die Konsumenten des Produktionslandes aber mußten durch erhöhte Preise den Mindergewinn im Ausland wieder aufbringen.

Nordamerika allein trat schon in jener Zeit gegen die Zuckereinfuhr auf, besonders wenn diese aus Ländern kam, die Prämien gewährten. Nordamerika erhob einen Zoll von 40 Fr. ad valorem und dazu noch eine Ergänzungstaxe von 1,40 Fr. pro 100 kg. Auch in Indien herrschte ein ähnliches Zollsystem.

Am 5. März 1902 wurde abermals eine internationale Zuckerkonferenz berufen. Deutschland, Österreich-Ungarn, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Holland und Schweden schickten ihre Vertreter. Der wichtigste Punkt, der auf der Tagesordnung stand, war die Aufhebung der Ausfuhrprämien aus folgenden drei Gründen:

1. Diese Prämien[1]) belasteten die Staatskasse zu sehr.

2. Die Prämien beförderten die Ausfuhr zu stark, sodaß der heimische Konsum verteuert wurde, und

3. Eine normale Konkurrenz auf inländischen wie ausländischen Märkten war durch die Prämien unmöglich. —

Die Beschlüsse, die man auf dieser Konferenz faßte, wurden für Belgien sanktioniert in dem Gesetze vom 21. August 1903, das die Zölle für die Zuckereinfuhr bedeutend herabsetzte. So wurden für Fruchtsaft, Rohzucker und raffinierten Zucker 20 Fr. pro 100 kg festgesetzt und für Sirup und Melasse je nach dem Saccharingehalt 10 oder 15 Fr. Neben diesen Taxen durften im Betretungsfalle weitere Zuschlagsgebühren in der Höhe von 5,50 Fr. pro 100 kg erhoben werden.

Für die Zölle von Produkten, denen Zucker zugesetzt wurde,

---

[1]) Die Totalsumme der Prämien für 1873 betrug 3 850 000 Fr., 1900 schon 16 333 000 Fr. Vgl. Begründung des Gesetzes, Kammersitzung vom 6. Dez. 1901.

wie Kakao und verschiedene Zuckerkonserven, trat ebenfalls eine Ermäßigung ein.

Der Zuckersatz, der bei der Herstellung von Nahrungskonserven, von Zuckerwaren, von Fruchtsaft usw. verwendet wird, sollte ganz oder teilweise von der Akzise befreit werden, während der Zuckersatz, der für den menschlichen Konsum nicht mehr tauglich ist, von vornherein von jeder Belastung frei bleibt.

Dieses Zuckergesetz hat den Zuckerverbrauch im Inlande außerordentlich gesteigert. Aus der nachfolgenden Tab. XII kann man den Zuckerverbrauch vor und nach der Einführung des Gesetzes ersehen.

Von 1902 auf 1903 hat sich der Zuckerverbrauch geradezu verdoppelt. Es ist daraus ersichtlich, daß sich der belgische Konsument dieses Nahrungsmittel, so unentbehrlich es auch sein mochte, vor seiner Verbilligung durch das Gesetz nicht verschaffen konnte, weil es ihm zu teuer war. Solange mußte er auf dieses notwendige Nahrungsmittel verzichten, als die Regierung fortfuhr, die Zuckerindustrie[1]) und mit ihr die Landwirtschaft[2]) zu fördern, die aus dem Zuckerrübenbau viel größeren Vorteil als aus dem Getreidebau zog.

Es dauerte ziemlich lange, bis man einsehen lernte, daß diese Verhältnisse nicht mehr länger fortdauern konnten, daß auch Konsument und Steuerzahler dringenden Schutzes bedürftig sind.

§ 11

Neue veterinärpolizeiliche Vorschriften: 1904

Wenn das letztuntersuchte Gesetz insofern den Interessen der Landwirte zuwiderlief, als der Zuckerrübenbau nunmehr weniger einträglich war, so soll damit keineswegs gesagt sein, daß ihre Interessen auf allen anderen Gebieten sich nicht des höchsten und weitgehendsten Schutzes erfreuten.

---

[1]) Nach der Begründung des Gesetzes, die 1901 im Parlament vorgelegt wurde, gab es damals in Belgien 106 Zuckerfabriken und 13 Raperies.

[2]) Nach derselben Begründung wurden 400 000—450 000 ha zum Zuckerrübenbau verwendet, und zwar zu Zwischenernten, abgesehen von anderen Bodenflächen, auf denen nur Rüben gepflanzt wurden.

Das beste Beispiel gibt dafür die Verordnung vom 2. Februar 1904, durch welche die Dekrete von 1897 und 1898 betreffs Erschwerung der Vieheinfuhr noch verschärft wurden. Von jetzt ab konnten Rinder, die nach ihrer Importierung geschlachtet werden sollten, nur Dienstags eingeführt werden. Außerdem mußte dem Tierarzte und den anderen Kontrollbehörden der betreffenden Einfuhrstation (deren es nur noch sechs gab) mindestens 24 Stunden vorher Anzeige erstattet werden. War das Vieh nun endlich für gesund befunden, dann mußte es innerhalb 40 Stunden in den dazu bestimmten staatlichen Schlachthäusern geschlachtet werden. Geschah die Schlachtung nicht in der betreffenden Grenzstation, dann durfte es nach der ärztlichen Untersuchung nur in versiegelte Waggons geladen und ohne weitere Umladung in eine der sechs Städte: Brüssel, Brügge, Anderlecht, Antwerpen, Gent oder Lüttich geschafft werden. Die Zufuhr nach anderen Städten außer den sechs genannten war unter keinen Umständen gestattet.

Auch nach dem Eintreffen des Viehes auf einer dieser Stationen war eine abermalige Kontrolle nötig, nach der es unter polizeilicher Aufsicht in die städtischen Schlachthäuser gebracht und dort innerhalb 48 Stunden geschlachtet werden mußte, ohne daß es noch einmal ins Freie gelassen werden durfte.

Erfolgte die Schlachtung nicht innerhalb der bestimmten Frist, dann mußte die Behörde einschreiten und auf Kosten des Besitzers die Schlachtung veranlassen. Man kann sich leicht denken, daß diese komplizierten Vorschriften die Rindereinfuhr bedeutend erschwerten, und wenn nicht unmöglich, so doch kaum gewinnbringend machten. Denn wie jeder Handel so ist auch der Viehhandel von vielen Zufällen abhängig. Der Händler weiß nicht immer so genau, wann und wo die Ware im Auslande am besten und billigsten zu kaufen bzw. zu verkaufen ist, wann die einmal gekaufte Ware an die Grenze kommen wird, wie lange er noch warten soll, um einen günstigen Kauf oder Verkauf abzuschließen usw.

Wenn nun, um bei unserem Dekret über die Rindereinfuhr zu bleiben, der Importeur mit seinen Rindern statt am Dienstag am Mittwoch an die Grenze kam, dann mußte er bis zum nächsten Dienstag warten, was ihm natürlich große Kosten für Fütterung

und Unterbringung verursachte. War er nun endlich über der Grenze, dann konnte er sich wieder nicht den Markt aussuchen, auf dem die Nachfrage am größten war und er am meisten hätte verdienen können, sondern es blieben ihm nur die sechs oben genannten Städte zur Auswahl. Wenn er nun nach bedeutenden Transportkosten dort angelangt war, und er konnte innerhalb 48 Stunden seine Tiere nicht vorteilhaft verkaufen, dann mußte er sie unter allen Umständen schlachten lassen. Unter diesen Verhältnissen gab es nun natürlich viele Käufer, die absichtlich bis zur letzten Stunde warteten, um den Preis der Ware so sehr als möglich herunterzudrücken.

Durch einen bewerkstelligten Import konnten allenfalls die Fleischpreise in den genannten sechs Städten vielleicht etwas sinken; aber das Land im allgemeinen hatte gar keinen Vorteil davon, zumal die Einfuhr erheblich sinken mußte. Denn ein Importeur, der einmal mit all diesen Schwierigkeiten[1]), die einem Einfuhrverbot nahe kamen, zu kämpfen gehabt hatte, hütete sich wohl, sich ihnen ein zweites Mal auszusetzen. So war eben der Fleischverbrauch auch fernerhin auf die Viehproduktion des Inlandes angewiesen. Der ganze Nachteil, der aus diesen Verfügungen zur Erschwerung der Vieheinfuhr erwuchs, traf natürlich niemand anderen als den Konsumenten.

§ 12

Novelle zum deutsch-belgischen Vertrag von 1892: 1904

In derselben Zeit (1904) wurde eine Novelle zu dem Handelsvertrag mit Deutschland vom 6. Dezember des Jahres 1892 hinzugefügt. Sie war eine Folge der Bülowschen Tarifveränderungen von 1902, welche vor allem eine Zollerhöhung der landwirtschaftlichen Produkte, wie Weizen, Roggen, Hafer brachten, die nach der Ansicht der deutschen Landwirte durch den Tarif von Caprivi zu ungünstig behandelt worden waren.

---

[1]) Die Kontrollgebühren betrugen z. B.: 2 Fr. als Schlachtungsgebühr an der Grenze für Rinder, Stiere usw.; 2 Fr. für Tuberkulinisation; 2,50 Fr. für Pferde („non malleine"); 4 Fr. für Pferde („malleine"); 0,50 Fr. für Schafe, Ziegen usw.; 0,02 Fr. für Geflügel usw. pro Kopf.

Durch diese Novelle wurden die alten Tarife von 1891 durch neue detaillierte ersetzt; z. B. hatte der Tarif A (Import nach Deutschland von Belgien) vorher 33, jetzt 42 Posten, und der Tarif B (Import nach Belgien) bekam durch Zersplitterung der 30 großen Posten jetzt 122. Es wurden hier vor allem Maschinen und Maschinenteile, Arbeiten aus Kupfer und Nickel, dann Fahrräder, Motorräder usw. betroffen.

Ein großer Vorteil war es für Belgien, daß die beiden Vertragsstaaten sich gegenseitig die Meistbegünstigungsklausel gewährten; denn es erhielt nun die nämlichen Tarife, die zwischen Deutschland einerseits und Österreich-Ungarn, Italien, Rußland, Rumänien, Serbien und der Schweiz andererseits vereinbart worden waren.

Auch der allgemeine Verkehr gewann bei diesem Vertrag, es hatten nunmehr Waren, die durch[1]) belgische Häfen eingeführt wurden, nur dieselben niedrigen Taxen zu zahlen, wie die Waren, die über deutsche Häfen eingeführt wurden. Durch solche Maßnahmen wurden natürlich die Verkehrsverhältnisse, besonders der bedeutende belgische Transithandel, sehr günstig beeinflußt.

Bei diesem Vertrage tritt auch der Wunsch Belgiens immer deutlicher hervor, seinen Tarif im Sinne der früheren französischen Forderung umzuformen, und zwar durch Ersetzung der Zölle „ad valorem" durch die Gewichtszölle, obwohl die Handelskammern von Antwerpen und Gent und eine Handwerksvereinigung von Charleroi dagegen protestierten.

Bei dieser Regelung des Handels brachte die Novelle auch einige Zugeständnisse für die Landwirte. Im allgemeinen deutschen Tarif waren z. B. für Pferde Zölle von 90—360 M. pro Stück vorgesehen, für belgische Pferde aber — und Belgien führte eine große Anzahl von Lastpferden aus — wurde der Zoll nach Vereinbarung auf 50 bis 75 M. heruntergesetzt.

Außerdem folgten noch Erleichterungen für die Einfuhr nach Deutschland für Kartoffeln (statt 2,80 M. nur eine Mark pro 100 kg) für Zichorie, dem Haupterzeugnis Flanderns (statt 2 Fr. nur 0,80 Fr.) und für Erzeugnisse der belgischen Gärtnerei. (Es wurde zollfreier Eintritt für Spargel und Blumenkohl gewährt, während nach

[1]) Vgl. „Times" vom 28. Febr. 1904.

dem deutschen allgemeinen Tarif für Spargel 20 M., für Blumenkohl 2 M. pro 100 kg festgesetzt worden waren. Überhaupt trug der deutsche Tarif für die Einfuhr von Gartenbauprodukten beinahe einen prohibitiven Charakter.)

Belgien war somit den Wünschen seinen Landwirten gegenüber wieder sehr entgegenkommend gewesen; doch hatte es auch seine Industrie dabei nicht vergessen und für sie ebenfalls einige Vorteile zu erringen versucht. So erhielten verschiedene chemische Produkte, wie schwefelsaure Stoffe, Zinkoxyde und ähnliche freien Eintritt in Deutschland. Ebenso wurde für die Textilindustrie gesorgt: Die deutschen Zölle auf belgische Wollstoffe, Bettdecken, Wollgarne, Hanfgarne, Teppiche, Leinen usw. wurden bedeutend reduziert[1]); ebenso wurden auch die Zölle für Leder und Erzeugnisse der Lederindustrie, dann für Möbelfabrikate, für Papier, Metalle und Metallwaren, für Maschinen und Maschinenteile erniedrigt.

Wenn auch die Vorteile, die die Industrie bei diesem Gesetze erhielt, nicht ganz unbedeutend sind, so sind sie doch längst nicht so groß wie die, die der Landwirtschaft gewährt wurden. Der Abgeordnete Denis sagte darum treffend: „Im Gestz von 1891 merkte man weniger Agrarprotektionismus als im Gesetze von 1901, und 1905 wieder etwas weniger als 1901, aber doch vielmehr als 1891.“ — Ähnlich äußerte sich auch Ferou über dieses Gesetz mit den Worten: „Durch dieses Gesetz erhält die Landwirtschaft wieder nennenswerte Begünstigungen, die Industrie aber nur einige geringe[2]).“

Das eben besprochene Gesetz von 1904 brachte also sehr viele Veränderungen für den belgischen Tarif. Am 31. Januar 1906[3]) erhielten alle diese Neuerungen aus dem deutsch-belgischen Vertrage vom 22. Juni 1904 allgemeine Gültigkeit auch gegenüber den übrigen Ländern. Am 5. Februar 1906 wurde ein

[1]) So sind z. B. die Zollsätze für Wolle von 175 bzw. 150 Fr. auf 70 bzw. 60 M. gesunken; Leder zahlt 20 statt 30 oder 36 M., Metallwaren 3 statt 4 M., 2 statt 3 M., 6 statt 8 M. usw.; für Maschinen betrugen die Zölle zwischen 5,50 M. und 100 M., jetzt 4,50 M. und 75 M. pro 100 kg usw. usw.

[2]) Chambre de Représentantes, Sitzung vom 2. April 1904.

[3]) Vgl. Moniteur belge — Journal officiel, Nr. 49, S. 986 vom 18. Febr. 1906: Publication d'une novelle édition du tarif officiel de douane.

neuer Tarif veröffentlicht, der alle diese Veränderungen und Neuerungen enthielt. Im nämlichen Jahre wurde durch ein Gesetz vom 12. Februar 1906 ein neuer Vertrag mit Österreich-Ungarn geschlossen.

Er enthielt aber im wesentlichen nichts anderes als der Vertrag mit Deutschland. Die Meistbegünstigungsklausel wurde auch hier als Norm festgesetzt. Ebenso wurden — auch mit der Meistbegünstigungsklausel — die Verträge mit Rumänien (23. Juni 1906) und Bulgarien (12. Februar 1906) erneuert.

§ 13

Verschärfung der sanitätspolizeilichen Vorschriften: 1906, 1907, 1908

Inzwischen war man auch in der Verschärfung der seuchenpolizeilichen Bestimmungen für die Vieheinfuhr nach Belgien nicht müßig gewesen.

Der Viehimport, der ja längst beinahe unmöglich war, wurde tatsächlich prohibiert. Durch ein Dekret vom 31. Oktober 1906, das sich auf das Sanitätsgesetz vom 30. Dezember 1904 und auf die Beschlüsse vom 26. Mai 1892 und 2. Februar 1904 stützte, wurde die Rinder- und Schafeinfuhr aus Frankreich einfach verboten. Am 23. Februar 1906 wurde dieses Dekret durch eine Verfügung dahin erweitert, daß alles Vieh, das überhaupt aus Frankreich nach Belgien kam (es gab nur mehr zwei Grenzorte, durch die die Einfuhr gestattet war), sich nicht nur allen Kontrollbedingungen zu unterziehen hatte, sondern daß auch noch außerdem zwei Zeugnisse beizubringen seien; davon sollte das eine vom Präfekten aufgestellt sein und die Versicherung enthalten, daß in dem Departement, aus welchem das Vieh stammte, gegenwärtig die Maul- und Klauenseuche nicht herrsche; das andere sollte vom Bürgermeister des betreffenden Heimatsortes stammen und bestätigen, daß seit einem Monat in diesem Orte kein ähnlicher Krankheitsfall vorgekommen sei.

Durch ein Dekret vom 19. Februar 1907 wurde die Einfuhr auch für holländisches Vieh, soweit es durch den Grenzort Watervliet kam, gesperrt.

Am 10. Dezember 1908 wurde wegen Rinderseuche die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten verboten, am 18. Januar 1910 die aus Argentinien und am 24. Dezember 1910 auch noch die aus Dänemark. Um dieses Einfuhrverbot noch zu vervollständigen, wurde bestimmt, daß fürderhin Produkte, die mit der Viehzucht in Zusammenhang stehen, wie Heu, Stroh, Pferdedecken, Rinderhäute, Haare, Knochen, Hörner usw. aus Deutschland, Luxemburg, Holland und Frankreich nur dann eingeführt werden durften, wenn durch ein Zeugnis von der örtlichen Behörde bestätigt wurde, daß in den letzten 21 Tagen in den betreffenden Orten kein Fall von Rinderseuche bekannt geworden sei.

Für Milcheinfuhr galten die gleichen Testatbedingungen, die noch verschärft wurden durch die Betimmung, daß Milch nur in versiegelten Gefäßen und auf direktem Wege mit der Eisenbahn befördert werden dürfe.

§ 14

Verschiedene zolltechnische Veränderungen

Erwähnenswert ist für diese Zeit noch, daß für einige Waren die Wertzölle wiederum durch Gewichtszölle ersetzt wurden; es betraf dieser Ersatz Spezereiwaren aller Sorten (27. Februar 1911), ferner Seife und Seifenwaren (14. August 1911), Streichhölzer (19. Oktober 1910) u. dgl.

Durch ein Gesetz vom 30. Dezember 1910 wurden dann noch verschiedene Forderungen gegen die Falschdeklarationen und besonders gegen die unrichtigen Reklamationen laut, die bei der Zollbehörde einliefen, um von der Behörde eine Zurückzahlung von Akzisen zu erhalten. Letztere wurden von einigen Waren im Inland generell erhoben, mußten aber nach dem Gesetz vom 26. August 1822 wieder zurückbezahlt werden, wenn diese Waren ins Ausland gingen. Zu einem ähnlichen Zwecke wurde auch am 22. Dezember 1911 eine Vereinbarung mit Deutschland getroffen, durch die die Akzisenrückvergütung an der Grenze geregelt wurde. Es handelte sich dabei um Alkohol und andere geistige Getränke. Um hier die Rückerstattung der Akzise durchzusetzen,

mußte ein Zeugnis beigebracht werden, das unter anderem Angaben über das Gewicht, die Qualität, die Anzahl der Frachtstücke und außerdem den Namen des Versenders enthielt.

Dieses Gesetz von 1910 und die Vereinbarung von 1911 mit Deutschland, die mehr von zolltechnischer Bedeutung sind, sind die neuesten und letzten handelspolitischen Dokumente, die unserer Betrachtung zugrunde gelegt werden konnten.

In dem nun folgenden zweiten Teil der Arbeit wird die Einwirkung der hier im einzelnen gegebenen Gesetzgebungen auf das belgische Wirtschaftsleben im allgemeinen untersucht werden.

II. Teil

Wirkung der belgischen Handelspolitik auf die gesamte Volkswirtschaft

Im I. Teil der Arbeit wurde der Versuch gemacht, einen Überblick über die Geschichte der belgischen Handelspolitik zu geben; es wurde dabei immer auf die jeweiligen allgemeinen Ideenströmungen im In- und Auslande, auf die Forderungen der Interessenten und die der großen Masse mit ihren Argumenten pro et contra, auf Parlamentsdebatten und Presse (speziell Zeitschriften) Rücksicht genommen, soweit das zur Verfügung stehende Material dies erlaubte und soweit die Berücksichtigung den Rahmen dieser Arbeit nicht überschritt. Nach dieser chronologischen Schilderung wenden wir uns jetzt einer näheren Betrachtung der seit 1830 und speziell seit 1880 in Belgien verfolgten Handelspolitik zu. Es soll gezeigt werden, wie die wichtigsten Bestimmungen der erwähnten Gesetzerlasse auf die belgische Volkswirtschaft im ganzen wirkten, welche Bevölkerungskreise von diesen Maßnahmen Vorteil zogen und welche unter ihnen zu leiden hatten.

Das Königreich Belgien ist ein kleines Land von nur 29 456 000 ha Größe mit einer relativ hohen Einwohnerzahl[1]) von 7 490 411 Personen.

Der Boden ist fruchtbar und enthält reiche Mineralschätze. Viele ausgezeichnete Verkehrswege, Kunststraßen, Eisenbahnen und Wasserwege vermitteln einen Riesendurchgangsverkehr durch dieses von hochkultivierten und wirtschaftlich entwickelten Ländern umschlossene Land. So kommt es, daß dieses kleine Land trotz seiner geringen Ausdehnung mit einem Gesamt-

[1]) Vgl. A. Hartlebens Statistische Tabelle über alle Staaten der Erde, 1913.

außenhandel im Werte[1]) von 9797 Mill. M. (1910) an fünfter oder sechster Stelle aller handeltreibenden Nationen der Welt steht (vgl. Tab. I).

Die im Vergleich mit anderen Nationen sehr starke Bevölkerungsdichtigkeit Belgiens von etwa 254 Personen pro Quadratkilometer läßt schon darauf schließen, daß wir es mit einem Industriestaat zu tun haben. Das beweist auch eine auf amtlichem Material beruhende Statistik Dr. Frosts, die allerdings nach seiner eigenen Angabe wegen der Abgrenzung der Berufe im Einzelfall nicht ganz genau ist[2]). Darnach sieht die Berufsgliederung der Erwerbstätigen in Belgien folgendermaßen aus:

Es sind tätig:

in der Industrie	1 370 000	Personen	= 41,5 %
in der Landwirtschaft . .	700 000	„	= 21,2 %
im Handel	385 000	„	= 11,7 %
in freien Berufen . . .	267 000	„	= 8,0 %
in verschiedenen Berufen .	580 000	„	= 17,6 %

aller Erwerbstätigen.

Belgien ist also ein Staat mit überwiegend industrieller Bevölkerung. Zwei Drittel der erwerbstätigen Bevölkerung wohnt in den Städten, ein Drittel auf dem Lande. Der größte Teil dieses Drittels, d. i. ein Fünftel bis ein Viertel der Gesamtzahl der Einwohner Belgiens, ist in der Landwirtschaft beschäftigt; nur wenige Landbewohner sind Handwerker und draußenwohnende Industriearbeiter.

Die hohe Bevölkerungsziffer macht es unmöglich, daß Belgien seinen Bedarf an Lebensmitteln aus eigener Produktion decken kann. Große Mengen an Getreide, Mehl, Fleisch usw. (vgl. Tab. II u. III) müssen deshalb vom Auslande bezogen werden. Daneben werden auch Rohstoffe für die Industrie und Halbfabrikate zur Weiterverarbeitung nach Belgien eingeführt. Die Ausfuhr aus Belgien erstreckt sich namentlich auf Kohlen, Erze, industrielle Halb- und Fertigfabrikate und auf Gartenbau- und veredelte landwirtschaftliche Produkte.

Die Geschichte der Handelspolitik lehrte uns, daß die Auffassung darüber, ob Freihandel oder Schutzzoll zum Gedeihen

[1]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1912, Anhang, S. 60.

[2]) Dr. Frost, Agrarverfassung und Landwirtschaft in Belgien. Berlin 1909.

des Landes notwendig sei, in einer im Wandel der Zeiten schwankenden Gesetzgebung zum Ausdruck kam. — So zeigte die Geschichte folgende vier[1]) Hauptperioden:

Nach der Trennung Hollands von Belgien hielt dieses anfänglich noch an der bestehenden Freihandelspolitik fest;

dann aber setzt die zweite Periode mit dem Jahre 1834 ein, die eine Schutzzollbewegung zunächst zugunsten der heimischen Landwirtschaft bringt. 1842 bis 1847 erstreckt sie sich auch auf die Industrie; z. B. betrugen die Zölle[2]) für Eisen 80 %, für Baumwolle 50 %, für Glas und Glaswaren 83 %, für chemische Produkte 100 % des Wertes.

Die dritte Periode datiert seit 1847. Als nämlich der Liberalismus wieder mehr Macht gewinnt, brechen sich auch wieder freihändlerische Forderungen Bahn; diese erlangten namentlich in dem mit Frankreich 1861 abgeschlossenen, von Napoleon stark beeinflußten Handelsvertrag nach dem französisch-englischen Muster ihre praktische Bedeutung. Spätere Handelsverträge haben bis 1875 durchaus freihändlerischen Charakter.

Die vierte Periode beginnt mit dem Jahre 1881 (neuer Vertrag mit Frankreich). Es macht sich wieder eine teilweise rückläufige Bewegung zur Schutzzollpolitik bemerkbar.

Die Landwirte im Lande merken als Wirkung der amerikanischen Konkurrenz auf dem Getreidemarkte ein Sinken der Getreidepreise und damit ein Sinken ihrer Grundrente und Grundwerte. — Da sie das Glück hatten, in den in dieser Zeit in Regierung und Parlament mächtigen Klerikalen die Verteidiger ihres Sonderinteresses zu finden, so wurden jetzt wiederum zollpolitische (Vieh-, Malz-, Mehlzölle) und andere gesetzliche Maßnahmen (Erschwerung der Einfuhr lebenden Viehes und fremden Fleisches) zum Schutze der Landwirtschaft getroffen.

Bezüglich der Industrie wird aber an der libe-

[1]) Vgl. Ernest Mahaim, op. cit.

[2]) Jules Lecocq, La Belgique et le libre-échange. Revue de la Belgique 1908, S. 6—29.

ralen Politik festgehalten. So haben wir gesehen, wie die Belgier um Erleichterungen für die Textilindustrie gekämpft haben. Ferner wurden Zollbegünstigungen für Lokomotiven und andere Maschinen, für Leder und Zucker, sowie Transitbestimmungen durchgesetzt, alle nur in der Absicht, die heimische Industrie zu heben, sei es auch mit großen Opfern. Wenn irgend möglich wollte man den „Status quo" (Regime von 1861) weiter beibehalten. In demselben Sinne erfolgte die Aufhebung der Zölle auf Koks und Kohlen (1892) und die Begünstigung für Textilwaren und für die Maschinenindustrie durch den Vertrag mit Deutschland bzw. Österreich-Ungarn.

Diese letzte und neueste Periode der belgischen Handelspolitik ist also charakterisiert durch eine deutliche Zweiteilung: Auf der einen Seite herrscht die Tendenz nach Durchführung des Freihandels (oder doch nach Festsetzung möglichst niedriger Zölle), und andererseits herrscht das Streben nach starkem Schutzzoll auf fremde Agrarprodukte — allerdings unter Freilassung des Getreides, dessen hohe Verzollung von den Interessenten zwar gefordert, aber nicht erreicht wurde.

Sehr deutlich zeigt das erwähnte Gesetz von 1895 schon die verschiedene Behandlung von Industrie und Landwirtschaft. Durch dieses Gesetz wurde eine ganze Anzahl Zölle, z. B. solche auf Baumwollgarne und gewöhnliche Wollgarne, solche auf Garne, die aus den Haaren der verschiedenen Ziegenarten (Chevre, Alpaka, Lama) hergestellt werden, sowie auch solche auf Gußeisen und andere Metallwaren zum Teil um 50—60 % herabgesetzt; dazu kamen noch die weiteren Transit- und Verkehrserleichterungen.

Diese Zollerleichterung bezog sich jedoch nur auf solche Waren, an denen die heimische Agrarproduktion kein Interesse hatte. Dagegen wurden durch das Gesetz neue Schutzzölle auf Malz, Mehl und andere veredelte Agrarprodukte, sowie auf Butter, Margarine und Milch eingeführt, und die veterinär-polizeilichen Bestimmungen für die Einfuhr fremden Viehes und Fleisches in verschiedenster Form aus dem Jahre 1887 durch Quarantäne und andere sanitäre Sicherungsmaßregeln erweitert.

Die neueren Gesetze und Verordnungen schritten in derselben Richtung fort: nämlich im Abbau der industriellen Zölle

und in der Erschwerung der Einfuhr von Agrarprodukten (neuer Haferzoll[1]).

Die klerikale Regierung hat in den beiden Jahrzehnten den Gedanken der liberalen Politik für die Industrie konsequent ausgebaut. Die noch bestehenden Industriezölle sind niedrig und können als nur mäßige Schutzzölle angesehen werden.

Wie die Tab. X u. XI zeigen, hat die Verwirklichung dieses Freihandelsprinzips, die trotz des Widerspruches einiger Interessentenkreise erfolgte, einen gewaltigen Aufschwung der betroffenen Industrien nicht nur nicht verhindert, sondern diesen wahrscheinlich gerade erst herbeigeführt; so hat sich eine Schädigung der Volkswirtschaft in keiner Beziehung bemerkbar gemacht. Der industrielle Freihandel scheint der Allgemeinheit nur Vorteile gebracht zu haben.

Fragen wir nun, ob die glückliche Lösung der handelspolitischen Behandlung der Industrie durch die Förderung des Freihandels eine ebenso glückliche Ergänzung durch die Schutzzollpolitik für agrarische Produkte gefunden hat, so müssen wir mit einem entschiedenen Nein antworten. Weder die Volkswirtschaft als Ganzes noch auch nur die Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit hatte wirkliche Vorteile durch die partielle Schutzzollpolitik.

Um zu dieser Erkenntnis zu gelangen, vergegenwärtigen wir uns kurz die Produktions- und Besitzverhältnisse in der belgischen Landwirtschaft. Unter den[2]) 719 986 landwirtschaftlichen Betrieben (vgl. Tab. XIII), die insgesamt 2 791 463 ha Land bewirtschaften, haben 607 200 Betriebe (= 84,9 % aller Betriebe) weniger als je 3 ha Umfang.

400 500 sind unter den letzteren, die weniger als 50 a und 93 000, die weniger als 1 ha bewirtschaften. Diese 607 200 Betriebe sind weniger eigentliche Ackerwirtschaften als vielmehr

[1]) Die Aufhebung der Zölle auf Kaffee, Tee, sowie die Herabsetzung der Akzise und die Aufhebung der Ausfuhrprämien für Zucker nach der Brüsseler Zuckerkonferenz, ferner alle Zollerleichterungen für Maschinen und Werkzeuge (1894), Kurz- und Schnittwaren (1893), Alkohol (1896), Materialien für Bau und Ausstattung von Schiffen (1899) sollen nicht unerwähnt bleiben.

[2]) M. Seebohm Rowntree, Comment diminuer la misère. (Etudes sur la Belgique, traduit de l'anglais par A. J. A. Hottermans.) Paris 1910.

gartenbauähnliche Nebenbetriebe, in denen Kartoffeln, Gemüse und andere Handelsgewächse, wie Tabak und Flachs, aber nur wenig Getreide, in der Regel nur für den Eigenbedarf angebaut werden (vgl. Tab. XIV).

Vieh ist in ihnen zu Arbeitszwecken selten und zur Zucht und zu Mastzwecken — abgesehen von Schweinen — gleichfalls kaum vorhanden.

Die Besitzer dieser kleinen Anwesen kommen als Marktproduzenten nicht in Betracht, sondern sie treten oft selbst noch als Käufer landwirtschaftlicher Produkte, namentlich von Fleisch, auf; sie haben einen Vorteil, wenn sie billig einkaufen können.

Mehr als ein Drittel der vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Bodenfläche gehört zu Wirtschaften, die weniger als je 20 ha besitzen[1]), und etwa die Hälfte des ganzen Landes verteilt sich auf 712 794 Betriebe (das ist etwa 98,4 % der Gesamtzahl) mit weniger als je 50 ha.

Belgien ist das Land in Europa, das die kleinste Durchschnittsfläche (3 ha und 78 a) pro Wirtschaft aufzuweisen hat. Großbetriebe mit mehr als je 1000 ha sind im Gegensatz zu England nur wenig vorhanden; es gibt ihrer nur 146, wovon die beiden größten zusammen 12 800 ha umfassen. So ist die Besitzverteilung in Belgien gestaltet.

Was für eine Wirkung hatte nun die Einführung des Agrarschutzzolles auf die Landwirtschaft?

Wie wir schon sahen, fingen mit dem Vordringen des amerikanischen Getreides auf dem Weltmarkt die Preise und mit ihnen auch die Rentabilität des belgischen Getreidebaues an zu sinken. Die Grundrente und die Bodenpreise der Güter fielen deshalb, und der belgische Landwirt sann gleich seinem deutschen Nachbar auf Mittel, um die Rentabilität seiner Wirtschaft wieder zu heben. Als einfachstes Mittel dafür mit sicherster Wirkung erkannte er den Ausschluß der neuerwachsenen Konkurrenz vom heimischen Markte durch hohe Zollgrenzen und andere Einfuhrerschwerungen; dies sollte dann ihm als Monopolisten erlauben, die Preise nach seinem Ermessen zu gestalten. Er forderte hohe Getreidezölle, doch wurden sie ihm dank des im Volke schon stark eingewurzelten

[1]) Vgl. M. Seebohm Rowntree, op. cit. S. 46.

Freihandelsgedankens nicht beschert. Nur auf Hafer und auf gewisse veredelte Agrarprodukte, wie auf Mehl und Malz, wurden Schutzzölle gelegt.

Dem Beispiel Englands folgend[1]) ging nun die belgische Landwirtschaft vom Getreidebau zur Viehzucht und landwirtschaftlichen Industriewirtschaft über, um ihre Rentabilität wieder zu erhöhen. Aber während die englischen Landwirte diesen Übergang nach Beseitigung des staatlichen Schutzes durch Zölle vollzogen, riefen die belgischen den Staat um seine Unterstützung an; sie wurde ihnen auf Kosten der übrigen nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung und auch eines Teiles der Landwirte selbst gewährt.

Der Staat nahm durch die Einführung der Schutzzölle den Landwirten das Risiko der wirtschaftlichen Umwälzung ab, und die Landwirtschaft konnte die ihr vorübergehend entstehenden Ausfälle und Kosten durch die erhöhten Viehpreise auf die konsumierende Bevölkerung abwälzen. Die Preise blieben dadurch hoch genug, die Rentabilität der Betriebe war wieder gesichert, und der Schutzzoll gestattete noch einen Extraprofit.

Es wäre nun aber völlig verfehlt, wenn man annehmen wollte, daß die gesamte Landwirtschaft von diesen preisverteuernden Schutzzöllen Vorteil gehabt hätte. Die kleinen und kleinsten Betriebe etwa bis zu einer Größe von 1 ha, deren es 494 100 (69,1 % aller Betriebe) gibt, produzieren nur für den eigenen Bedarf; eine Viehhaltung dürfte mit geringen Ausnahmen kaum vorhanden sein, wenigstens keine solche, die gewerbsmäßig als Hauptzweck die Aufzucht von Pferden, Mast- und Milchvieh für den Verkauf bezweckt. Eine gewisse Rechtfertigung dieser Annahme liegt darin, daß die amtliche Statistik ihre Erhebung über den Viehstand erst bei Betrieben von über 1 ha aufwärts beginnt[2]).

Ähnlich werden die Verhältnisse auch bei den Wirtschaften mit einer Größe bis 3 ha (84,9 % der Gesamtheit) liegen. Alle diese Kleinbetriebe haben an einer hohen Preisbildung wenig oder gar kein Interesse, da sie nicht für den Markt produzieren,

---

[1]) Vgl. L. Brentano, Die Getreidezölle als Mittel gegen die Not der Landwirte. S. 38. Berlin 1903.

[2]) Vgl. M. Seebohm Rowntree, op. cit. S. 176.

sondern oft sogar zum Zukauf gezwungen sind. Es verbleiben daher als eigentliche Interessenten einer solchen Schutzzollpolitik wohl nur 112 786 Landwirte (15,1 %), die mehr als 3 ha Land besitzen. Die Einberechnung aller Betriebe von über 3 ha Umfang ist immer noch sehr weitgehend; wollte man die untere Grenze einer rentablen Vieh- und Milchwirtschaft auf Wirtschaften von mindestens 50 ha ansetzen, so würde sich ihre Zahl sogar auf 7192, d. i. 1,06 % aller Wirtschaften vermindern.

Diese Kreise sind es auch, die durch spekulative Käufe oder Verkäufe häufiger ihre Güter wechseln oder die bei dem herrschenden Landhunger des kleinen Mannes ihre Güter „ausschlachten"; sie wollen eine hohe Grundrente und eine hohe Ertragsfähigkeit, um bei Verkauf und Verpachtung hohe Preise vom landlosen oder nur wenig besitzenden Pächter und vom kleinen landhungrigen Bauer zu erzielen.

Infolge großer Bodenspekulationen gingen die Bodenpreise seit 1850, 1860 (vgl. Tab. XV) beträchtlich in die Höhe, bis sie etwa mit dem Jahre 1880 den höchsten Stand erreicht hatten. Aber gleich nach der Krise, die 1890 überwunden ist, sehen wir die Preise im Anschluß an die Schutzzollbestimmungen im Anfang der neunziger Jahre wieder stetig steigen, und zwar so hoch steigen, daß die Pachtzinsen heute wieder auf derselben Höhe stehen wie 1880.

M. Seebohm Rowntree (S. 148) weist nun nach, daß die enormen Preisschwankungen nur für Großbetriebe zu konstatieren waren, und daß die kleinen bäuerlichen Besitzungen von so großen Preisbewegungen fast gar nichts merkten. Das hat seinen Grund darin, daß gerade der kleine Bauer auf seiner Scholle festsitzt, sie auf seine Kinder vererbt und keinen Anteil an der Landspekulation nimmt. Er produziert meist nur so viel, als er braucht, und die Preisschwankungen der Produkte kümmern ihn wenig; jedenfalls braucht er den Preissturz durch ausländische Konkurrenz nicht zu fürchten, da er nicht für den Markt produziert.

So zeigt sich, daß die ganzen Schutzbestimmungen eigentlich nur auf den Großbetrieb und großen Mittelbetrieb zugeschnitten sind. Es lassen sich dafür noch andere Beweise bringen: Die Einfuhrbestimmungen verbieten die Einfuhr von Kühen und Rindern unter 4 Jahren. Wäre die Einfuhr jüngerer und deshalb billigerer Tiere gestattet, so könnte auch der kleine Bauer

Jungvieh zur Mast aus Frankreich und billige Kälber zur Heranziehung guten Milchviehes aus Holland ohne allzu großen Geldaufwand einführen. Er könnte dieses Jungvieh ohne erhebliche Kosten durchfüttern und sich so in den Besitz von billigem Rindvieh setzen. Jetzt kann er sich dasselbe infolge des Einfuhrverbotes oder der hohen Einfuhrzölle nur teuer verschaffen. Ein anderes Beispiel! Eine ähnliche Bestimmung wie die „Vierzähne"-Vorschrift findet sich für Pferde nicht. Es werden nach Belgien zur Pferdezucht englische Pferde wie auch Luxuspferde zollfrei und ohne Altersbeschränkung eingeführt. Das kommt wiederum nur etwa 200 Großgrundbesitzern[1]), die die Pferdezucht in Belgien betreiben, zugute.

Und noch ein drittes Argumentum e contrario dafür, daß die Gesetzgebung nur an die Großbetriebe dachte: Die Schafzucht ist bei der durch die Höhe des Grundwertes bedingten intensiven Betriebsweise der belgischen Landwirtschaft unrentabel geworden; die Zahlen der in Belgien vorhandenen Schafe gehen immer weiter zurück. Der Großbetrieb hat sich von der Schafzucht fast ganz abgewandt; er tritt nicht mehr als Verkäufer auf; darum sind der Einfuhr von Schafen die Grenzen zollfrei geöffnet, und keine Seuchenpräventivbestimmungen und gesundheitspolizeiliche Vorschriften erschweren die Einfuhr!

So haben wir gesehen, daß von der Agrarschutzpolitik nicht die gesamten Landwirte Belgiens, sondern nur ein sehr kleiner Teil (etwa 15% der Gesamtheit) goldene Früchte zieht; die große Masse der landwirtschaftlichen Bevölkerung aber hat von ihr eher Schaden als Vorteil.

Und selbst wenn die belgische Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit Nutzen davon hätte, so wäre eine besondere Rücksichtnahme auf sie nur dann volkswirtschaftlich klug und im Interesse eines sozialen Ausgleiches gelegen, wenn nicht andere Erwerbszweige oder gar die ganze übrige Bevölkerung unter solchen Schutzmaßnahmen zu leiden hätte.

Ob dieses der Fall ist, wird jetzt der Gegenstand unserer Untersuchung sein.

---

[1]) Vgl. Louis Strauß, Le protectionnisme agraire en Belgique. Revue politique et parlementaire 1896, Tome IX.

Als es sich darum handelte, durch die Einführung hoher Viehzölle usw. das fremde Vieh und Fleisch vom inländischen Markte fernzuhalten oder doch nur gegen hohen Zoll ins Land zu lassen, wies die Regierung in den Motiven der Gesetzentwürfe darauf hin, daß der Ausschluß fremden Viehes zu einer Steigerung der inländischen Viehproduktion und zu einer Verbilligung des Fleisches führen würde.

Die Agrarier unterstützten diesen Hinweis mit dem Versprechen, für eine gesteigerte Viehproduktion und Verbilligung des Fleisches und der übrigen hauptsächlichsten Nahrungsmittel ihrerseits sorgen zu wollen.

Betrachten wir dementsprechend die Viehstatistik (vgl. Tab. XVI u. XVII), so ist allerdings eine absolute Zunahme der Kopfzahl zu bemerken; aber im Vergleich zur ebenfalls gestiegenen Bevölkerungsziffer und dem gesteigerten Fleischbedürfnis der großen Masse ist die Vermehrung des Viehstandes nicht proportional gewachsen, und von einer Verbilligung des Fleisches kann auch keine Rede sein. Im Gegenteil, die Preise sind sogar noch gestiegen. (Über die Steigerung der Großhandelspreise gibt die Tabelle VI Auskunft.) Im Kleinhandel stiegen — nach Lanwick[1]) — die Preise in der Zeit vom 31. Januar 1908 bis zum 31. Januar 1911 beispielsweise in Brüssel von 2,80 Fr. auf 2,95 Fr. pro 1 kg Ochsenfleisch; in Antwerpen von 2,35 auf 2,65 Fr.; in Gent von 2,45 Fr. auf 2,65 Fr., in Lüttich von 2,25 Fr. auf 3 Fr.

So ist das Versprechen der belgischen Großgrundbesitzer, um die es sich ja nur handelt, bis heute ein Versprechen geblieben, das auf seine Erfüllung wartet.

Noch besser als die Steigerung der Fleischpreise zeigt die Einfuhrstatistik, die für Vieh, Fleisch und Fleischwaren (vgl. Tab. II und III) trotz der hohen Zölle und sanitären Bestimmungen immer wachsende Ziffern aufweist, daß im Inlande großer Mangel an Vieh herrscht. Man erkannte die Ursachen dieses Mangels auch richtig in den verfehlten Schutzzöllen und forderte deshalb deren Beseitigung; aber die Regierung und die konser-

[1]) M. Lanwick, La révision douanière et le protectionnisme agraire en Belgique. Extrait de la „Revue économique internationale", Aug. 1911, Bruxelles, S. 18.

vative Mehrheit des Parlaments wagten nicht, durch völlige Öffnung der Grenzen und Erleichterung der Sanitätsvorschriften dem Volke billiges Fleisch vom Ausland zuzuführen. So muß das ganze Land infolge des Festhaltens an einer Agrarschutzzollpolitik jährlich schwere Geldopfer zugunsten einiger weniger Großbetriebe bringen (vgl. Tab. XVIII). Wir haben ferner gesehen, daß Belgien ein Staat mit überwiegend industrieller Bevölkerung ist. Es bleibt uns jetzt noch die Aufgabe, zu untersuchen, wie die Handelspolitik besonders durch die grundlegenden Gesetze von 1887 und 1895 auf die Industrie wirkte und noch wirkt.

Es ist schon mehrfach darauf hingewiesen worden, daß die belgische Industrie unter der Herrschaft des Freihandels einen gegewaltigen Aufschwung nahm. Von Jahr zu Jahr werden vom Ausland größere Mengen an Rohstoffen und Halbfabrikaten importiert, um in veredelter Form nach einem Zwischengewinn des belgischen Unternehmers das Land wieder zu verlassen. Ein Teil dieses industriellen Exportes muß dazu verwendet werden, um die vom Ausland bezogenen Lebensmittel zu bezahlen. Die Einfuhrziffer (vgl. Tab. II u. III) der Lebensmittelwaren zeigt deutlich, daß Belgien mit seiner dichten Bevölkerung auf Lebensmittelzufuhr vom Ausland angewiesen ist. Es ist daher eine Lebensbedingung für Belgien, sich auf dem Weltmarkt mit seinen Industrieerzeugnissen konkurrenzfähig zu halten, um Werte zu gewinnen, mit denen es die importierten Lebensmittel bezahlen kann. Es wäre wohl falsch zu glauben, daß Belgien im Konkurrenzkampf mit England, Deutschland, Frankreich und Nordamerika nur durch übermächtige Kapitalassoziation, durch seine vorhandenen Bodenschätze, durch technische Überlegenheit, durch seine günstige Lage oder dergleichen seine Gegner aus dem Felde schlagen oder ihnen standhalten kann. Belgien kann nur konkurrenzfähig bleiben, wenn es ihm wirklich gelingt, durch die Billigkeit seiner Produktion seine Konkurrenten zu unterbieten.

Dazu gehört in erster Linie, daß billige Arbeitskräfte im Lande vorhanden sind. Daß die Arbeitskräfte in Belgien billiger sind als in England, Deutschland und Frankreich, wird allgemein behauptet (vgl. Tab. XIX, XX, XXI).

Die Arbeitskräfte sind billiger, aber infolge der niedrigen

Entlohnung auch weniger leistungsfähig, da die Ernährung und speziell eine Ernährung mit Fleisch für sie zu kostspielig ist.

Erhebungen des belgischen Ministeriums für Handel und Industrie kommen zu dem Ergebnis, daß der Fleischkonsum pro Kopf der Bevölkerung nur 48,61[1]) kg im Jahre beträgt; und der Abgeordnete Bertrand (siehe Parlamentsdebatten[2]) führte im Parlament den Nachweis, daß ein belgischer Arbeiter schlechter ernährt wird als irgend ein Landstreicher oder die Insassen der belgischen Gefängnisse.

Otto Gerlach[3]) sagt: „Eine auf bedeutende körperliche Anstrengungen berechnete Ernährung ist die Kriegsportion im deutschen Heere, welche allerdings den Ansprüchen auf ausreichende, gleichmäßige Fettzuführung nicht gerecht werden soll. Zu ihr gehören 375 g frisches oder gesalzenes Fleisch oder 200 g geräuchertes Rind-, Hammel- oder Schweinefleisch."

Im Jahre sind das rund 135 kg. Sicherlich darf man auch die Arbeitsleistungen der belgischen Gruben-, Industrie- und Hafenarbeiter als bedeutende körperliche Anstrengungen ansehen, sodaß 135 kg jährliche Fleischnahrung auch für diese Arbeiter nötig wären, um sie bei ungeschmälerter Leistungsfähigkeit zu erhalten. 135 kg Fleisch sollen nur für eine Person genügen, und das Quantum wäre bei dem Vorhandensein einer mehrköpfigen Familie entsprechend zu vermehren. Wie minimal verhalten sich zu diesen Portionen aber die Quantitäten, welche uns für den belgischen Arbeiterkonsum mitgeteilt sind!

Eine Untersuchung, die M. Seebohm Rowntree über 70 Budgets (von 16 ländlichen und 54 städtischen Arbeiterfamilien) für 2 Jahre anstellte (November 1906 bis November 1908), führt zu dem Resultat, daß die Ernährung des belgischen Arbeiters ganz unvollkommen ist. Er vergleicht die Ernährung dieser 70 belgischen Familien mit der Ernährung von 70 englischen Familien mit gleichem Einkommen und findet, daß die englischen doppelt so gut ernährt werden als die belgischen.

[1]) Vgl. Tab. XXII.

[2]) Annales parlementaires — Chambre des Représentantes 1912 (l'interpellations concernant le rencherissement de la vie), Sitzungen 16.—26. Jan. 1912.

[3]) Vgl. Otto Gerlach, Fleischkonsum und Fleischpreise, im Handwörterbuch der Staatswissenschaft.

Dasselbe Ergebnis zeitigt eine Enquete[1]) des „Board of trade“ vom Jahre 1905 über die Einkommen und Haushaltungen der Arbeiter. Auch sie konstatiert, daß der belgische Arbeiter nur halb so viel Fleisch ißt als der englische.

Endlich konnten auch Slosse und Waxweiler als Ergebnis einer Enquete für das „Institute Solway-Bruxelles“ berichten, daß ein Vergleich des Konsums belgischer und amerikanischer Arbeiter erwiesen habe, daß der amerikanische Arbeiter zwei- bis dreimal so viel Fleisch konsumiere als der belgische.

Der belgische Arbeiter kann wenig Fleisch kaufen, weil es ihm zu teuer ist, und es ist so teuer, weil im Inland zu wenig Vieh vorhanden ist, und weil die hohen Vieh- und Fleischzölle (siehe Tab. V), das Verbot der Einführung von Gefrierfleisch und die Sanitäts- und polizeilichen Vorschriften eine billige Fleischversorgung vom Auslande her unmöglich machen. Nach Lanwick wird durch diese Maßnahmen das Vieh um 50—70 Fr. pro Kopf verteuert.

Das gleiche gilt für Butter, Margarine, Milch usw.

Interessant ist es auch zu betrachten, wie die Fleischteuerung immer mehr arme Familien zum Konsum von Pferdefleisch drängt. Pferde dürfen ja, wie bekannt, zollfrei eingeführt werden. Während nun früher (1840) jährlich etwa[2]) 1983 in den englischen Gruben nicht mehr brauchbare Pferde zum Schlachten nach Belgien geschickt wurden, betrug nach einer Publikation[3]) des Ministeriums für Handel und Industrie die Durchschnittszahl solcher dem belgischen Konsum zugeführten Mähren in den Jahren 1905—1909 38 000 Stück (11 078 000 kg) pro Jahr; das macht pro Kopf der Bevölkerung 1,51 kg.

Die Stellung des landwirtschaftlichen Arbeiters ist wenig besser. In den Fällen, wo er seinen Lohn in Geld ausgezahlt bekommt, besteht kein Unterschied zwischen ihm und dem gewerblichen Arbeiter; und in den Fällen, in denen er neben Geldlohn auch Naturalleistungen empfängt, steht er auch nicht besser

[1]) Vgl. M. Lanwick, La revision douanière et le protectionnisme agraire en Belgique. Rev. écon. intern. 1911, S. 21. Brüssel.

[2]) Vgl. Annuaire statistique de la Belgique für 1911. Brüssel 1912.

[3]) Statistique des cuirs et peaux bruts (1905—1909). Suivie d'un aperçu relatif a la consommation de la viande. Ministère de l'industrie et du travail. Bruxelles 1912. Vgl. Tab. XXII.

da. Denn die Naturalbezüge werden in der Regel niemals größer sein als der Verbrauch des Arbeiters und seiner Familie im eigenen Haushalt. Auch eine eventuelle Erhöhung des Geldlohnes wird durch die allgemeine Preissteigerung wieder ausgeglichen, sodaß der Reallohn derselbe bleibt wie früher.

Auch die anderen Bevölkerungsklassen, der Handel, die freien Berufe, Beamte usw. leiden alle unter dieser agrarischen Schutzzollpolitik.

Jul. Lecocq[1]) berechnet, daß eine Familie, die nur 2500 g Fleisch wöchentlich verzehrt, bei der infolge des Schutzzolles eingetretenen Verteuerung von 0,35 Fr. pro Kilogramm trotz der so bescheidenen Ansprüche 45 Fr. mehr ausgeben muß, als bei einer gänzlich freien Einfuhr.

Wenn Belgien unter diesen Umständen seine hervorragende Stellung auf dem Weltmarkte nicht eingebüßt hat, so hat das darin seinen Grund, daß es bezüglich der industriellen Waren, der Rohstoffe und Halbfabrikate beinahe völlige Handelsfreiheit gelten ließ, und daß es im Inlande Arbeitskräfte fand, die trotz der hohen Fleischpreise, aber wegen der Billigkeit anderer Nahrungsmittel, wie: Kartoffeln, Gemüse, Kakao, Kaffee, Tee usw., wegen der billigen Wohnungsverhältnisse und Verkehrsverbindungen usw. um einen geringeren Lohn arbeiten als die Arbeiter in der ausländischen Konkurrenz.

Wenn aber einmal die Arbeiter durch die verteuerten Lebensmittelpreise gezwungen werden, höhere Löhne durchzusetzen, so verliert die Industrie gerade den Produktionsfaktor, der ihr ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt erhielt, nämlich die Billigkeit der Arbeitskräfte, die einen bedeutenden Teil der Produktionskosten ausmachen.

Angesichts solcher Entwicklungsmöglichkeit kann es nicht zweifelhaft sein, daß es für Belgien als Industriestaat wirtschaftlich nicht richtig ist, wenn es um des Vorteils weniger Tausend willen (Großlandwirte, Mehl-, Malz- und Margarineproduzenten) eine die Lebensmittel verteuernde Handelspolitik aufrecht erhalten will; denn diese kann überaus schwere Folgen für

[1]) Vgl. Jul. Lecocq, La Belgique et le libre-échange. Revue de Belgique 1908, S. 26—29.

die ganze Volkswirtschaft des Staates nach sich ziehen.

Belgien hat also sein aus der Zeit seiner Vereinigung mit Holland überkommenes Handelssystem nach schweren inneren und äußeren Kämpfen (mit einer etwa 15jährigen Unterbrechung) immer weiter ausgestaltet, sodaß es in der Mitte der achtziger Jahre neben wenigen anderen europäischen Staaten, England, Holland und Dänemark als Freihandelsstaat angesehen werden mußte.

Das Jahr 1887 führt aber dann durch eine klerikale Parlamentsmehrheit die Zweiteilung in industrielle liberale Handelspolitik und Agrarschutzzollpolitik herbei, mit dem Erfolg, daß ein großer Teil der Vorteile, die der industrielle Freihandel dem Lande brachte, durch schwerwiegende Nachteile für die ganze Bevölkerung wieder illusorisch gemacht wird.

Das ganze Land fühlt den Druck, den die (vgl. Tab. IV) durch den Schutzzoll usw. verteuerte Lebenshaltung bedeutet; aber obgleich im Parlament[1]) und in der Presse, in Zeitschriften und Versammlungen, von Sachverständigen, von staatlichen Behörden, von politischen Parteien und wirtschaftlichen Korporationen die Beseitigung des Agrarschutzes verlangt wurde, hielten die Klerikalen doch an ihm fest.

Allerdings wenn man aus einer vom Finanzministerium gegebenen Aufstellung (vgl. Tab. IV) für 1907 sieht, daß 87,36 % der Einfuhr zollfrei die Grenze passieren, und daß nur 12,64 % der Verzollung unterliegen, könnte man daraus leicht zu einer Unterschätzung der Bedeutung der Verzollung kommen. Wenn man aber weiß, daß diese 12,64 % Waren einen Wert von etwa einer Milliarde ausmachen, und daß diese verzollten Waren gerade sehr wichtige Lebensmittel sind, so gewinnt die Zahl eine andere Bedeutung. Gerade diese Waren sind es, die infolge ihrer hohen Verzollung und anderer Prohibitivbestimmungen das Leben insbesondere der weniger Bemittelten in hohem Maße verteuern.

Nach diesen Ausführungen werden wir auch die Eingabe

[1]) Vgl. Annales parlementaires — Chambre des Représentantes (l'interpellations concernant le rencherissement de la vie 1912, S. 230).

der Antwerpener Handelskammer verstehen[1]), die sie durch Beschluß der Sitzung vom 7. November 1912 in folgendem Wortlaut[2]) an das Parlament richtete: „Es ist nicht mehr zu leugnen, daß die Erschwerung der Einfuhr außerordentlich auf den Preis gesunden Fleisches drückt, daß dieses überhaupt nicht genügend vorhanden ist. Der Mangel an Fleisch hat eine außerordentliche Preissteigerung zur Folge gehabt. Der Konsument zahlt im allgemeinen außergewöhnlich hohe Preise; und das nur infolge des Fehlers einer Gesetzgebung, welche eine wirtschaftliche Ketzerei für ein Land bedeutet, dessen Produktion niemals, weder in normalen Zeiten noch auch in einer Krise, ausreicht zur Befriedigung seines Bedarfes an Lebensmitteln. Beweise sind vorhanden und Beschwerden überall erhoben. Das Fleisch steht über dem Preis, den das Volk bezahlen kann; es ist zu teuer für den Beamten; die Ausgaben dafür belasten den Beutel des Mittelstandes zu hoch. Man darf hoffen, daß die Regierung und die Volksvertretung endlich zu gesünderen Anschauungen kommen . . . . . .“ und dann weiter: „Unglücklicherweise ist der Widerhall, den diese Vorstellungen in der Handels- und Wirtschaftswelt fanden, in den Regierungskreisen nicht gehört worden. Das Volk muß fernerhin das Fleisch viel zu teuer bezahlen.“ Die Eingabe endigt: „Es ist nicht gesagt worden, was man laut hätte verkündigen sollen, und was der Handel seit Jahren wiederholt hat: Das einzige wirksame Mittel zur Verbilligung des Fleisches in Belgien ist die endgültige Ermächtigung zur uneingeschränkten Vieheinfuhr aus allen Ländern und zu jeder Zeit unter einer strengen aber gerechten Kontrolle. Das ist das einzige Mittel, über Antwerpen immer genügend lebendes Vieh zu einem billigen und stetigen Preis zu erhalten; das ist der natürliche Weg, dem Volke eine reichliche Lebensmittelversorgung zu sichern.“

[1]) Im Stadtparlament von Brüssel fielen am 15. Januar 1912 ähnliche Äußerungen und auch „La chambre syndicale de Bruxelles“ sprach in entsprechendem Sinne.

[2]) Vgl. Annales parlementaires — Chambre des Représentantes. Sitzung vom 6. Jan. 1912.

Anhang

Tabellen

Tabelle I

Auswärtiger Handel[1])
(Wert in Millionen Franken)

	1840	1850	1860	1870	1880	1890	1900	1910			
Import:											(a)
Generalhandel .	264,4	442,4	923,2	1760,2	2710,4	3189,2	3594,4	3079,3	2856,4	616,0	6551,7
Spezialhandel . .	205,6	236,5	516,5	920,8	1680,9	1672,1	2215,8	—	—	—	4265,0
Export:											(b)
Generalhandel .	183,5	470,1	878,2	1521,8	2225,2	2948,1	3297,5	2558,4	2391,1	741,8	5694,6
Spezialhandel . .	139,6	263,7	469,4	690,1	1216,7	1437,0	1922,9	—	—	—	3407,4

a) Einschließlich 97 869 000 Fr. = Einfuhr an Diamanten im Jahr 1910.
b) Einschließlich 98 450 000 Fr. = Ausfuhr an Diamanten im Jahr 1910.

Wert des Warenverkehrs[1])
Einfuhr, Ausfuhr und Transit

	1840	1850	1860	1870	1880	1890	1900	1905	1909	1910
	Wert in Millionen Franken									
Einfuhr (Spezialhandel) . .	205,6	236,5	516,5	920,8	1680,9	1672,1	2215,8	3068,3	3704,3	4265,0
Ausfuhr (Spezialhandel) . .	139,6	263,7	469,4	690,1	1216,7	1437,0	1922,8	2333,7	2809,7	3407,4
Transithandel	43,9	206,5	408,8	831,7	1008,4	1511,1	1374,6	1922,3	2290,4	2287,2
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Pro Kopf der Bevölkerung: Einfuhr .	50	53	109	181	304	272	331	428	497	567
Pro Kopf der Bevölkerung: Ausfuhr .	34	60	99	136	220	234	287	326	377	453
Pro Kopf der Bevölkerung: Transit . .	11	47	86	165	182	246	205	268	307	304

[1]) Vgl. l'Annuaire statistique de la Belgique 1911, Tome XLII, S. 369. Bruxelles 1912. (Ministère de l'intérieur.)

Tabelle II

Quantität der wichtigsten fremden Waren, deren Verbrauch bekannt geworden ist[1])

Warengattung		Einheiten	1835	1840	1850	1860	1870	1880	1890	1900	1910
Stärkemehl		Tonne	2	4	18	24	240	3 308	5 307	8 026	4 879
Vieh	Ochsen	Kopf	13 333	14 615	22 151	52 639	66 669	140 359	101 291	60 631	63 418
	Schafe	„	9 169	17 275	29 792	86 176	97 431	201 026	261 219	167 459	159 990
	Schweine	„	175	1 628	1 642	15 107	77 083	147 824	94	36	174
Bier		Hektol.	12	179	527	6 492	36 179	71 917	55 286	149 215	271 555
Kaffee		Tonne	13 696	18 905	16 586	18 983	22 441	22 756	21 957	26 323	50 152
Nahrungsmittelkonserven	Käse	„	938	987	1 274	1 423	2 515	3 937	4 896	8 382	11 751
	andere	„	—	—	—	108	440	1 647	3 905	2 738	7 326
Nahrungsmittel: Butter (frische und gesalzene)		„	395	601	635	892	3 250	8 728	13 731	3 632	5 668
Mehl, Kleie, Satzmehl u. a.		„	—	—	1 903	17 490	27 883	63 953	94 998	49 618	69 471
Getreide jeder Art		„	32 923	92 248	83 626	236 404	303 896	1 145 906	1 632 738	1 999 264	3 276 594
Milch und alle Sorten von Käse		„	938	987	1 275	1 423	2 515	4 117	910	—	4 348
Gemüse (auch Kartoffeln)		„	—	—	—	15 825	177 956	279 500	78 764	100 806	215 353
Eier		1000 Stück	—	—	—	1 514	10 991	80 258	90 427	145 252	221 613
Brot, Zwieback, Teigwaren		Tonne	—	—	68	183	645	2 264	1 625	1 297	1 847
Fische und Fischwaren		„	—	—	—	—	22 233	38 260	43 587	51 174	73 734
Reis		„	5 212	4 433	6 152	27 067	35 212	62 528	69 436	58 392	94 606
Salz (roh)		„	22 391	26 097	32 143	40 513	46 240	54 517	64 031	97 812	141 884
Salz (raffiniert)		„	1	2	—	1	2 916	35 899	39 100	59 375	64 204
Fleisch		„	19	16	95	381	1 205	38 617	27 645	16 970	12 226
Zucker (roh)		„	20 705	25 414	25 072	20 520	20 671	16 505	13 574	11 842	9 326
Zucker (raffiniert)		„	1	5	12	1	1 933	6 190	390	668	660
Wein		Hektol.	95 948	77 981	95 307	146 623	140 115	204 686	214 582	311 090	491 771

[1]) Vgl. l'Annuaire statistique de la Belgique 1911, S. 372, 373, 374, 375. Bruxelles 1912.

Tabelle III

Wert der wichtigsten fremden Waren, deren Verbrauch bekannt geworden ist[1])

Warengattung		1835	1840	1850	1860	1870	1880	1890	1900	1910
		Wert in 1000 Franken								
Stärkemehl		1	1	9	14	144	2 117	2 388	3 371	1 854
Vieh	Ochsen	1 630	2 806	2 806	13 987	22 677	46 318	29 845	20 136	24 317
	Schafe	126	275	500	2 801	4 384	10 453	9 142	4 972	6 117
	Schweine	5	49	49	801	4 317	7 687	4	1	7
Bier		1	3	7	79	726	1 801	2 214	4 927	9 778
Kaffee		19 175	26 464	23 220	31 955	31 174	45 323	52 534	31 587	63 699
Nahrungsmittelkonserven	Käse	657	691	1 274	1 992	3 772	5 905	7 344	8 258	19 977
	andere	—	358	—	259	1 097	4 139	8 031	3 697	9 228
Nahrungsmittel	Butter (frische und gesalzene)	532	764	806	1 963	9 749	27 927	33 642	10 062	17 174
	Mehl, Kleie, Satzmehl u. a.	—	—	571	7 405	12 535	35 174	28 499	8 291	10 148
	Getreide jeder Art	2 931	—	11 493	61 405	76 506	296 183	302 698	297 872	601 358
	Milch und alle Sorten von Käse	657	691	1 275	1 992	3 772	5 950	228	600	1 297
	Gemüse (auch Kartoffeln)	203	498	1 311	803	6 702	15 881	5 616	11 690	32 990
	Eier	16	29	61	91	1 099	7 223	8 138	10 168	16 621
	Brot, Schiffszwieback und Teigwaren	—	—	55	134	581	1 878	991	637	1 090
	Fische und Fischwaren	9 921	886	1 251	3 331	5 801	10 116	13 287	20 105	25 998
	Reis	2 606	2 216	3 076	8 191	9 790	23 121	17 664	11 970	22 008
	Salz (roh)	5 598	6 524	8 036	1 621	1 850	2 726	1 921	2 934	2 341
	Salz (raffiniert)	1	1	—	—	292	2 513	1 955	2 699	2 119
	Fleisch	27	28	113	495	1 688	57 925	28 138	14 972	24 782
Zucker (roh)		14 494	17 790	17 551	14 980	15 090	11 553	5 294	3 789	3 264
Zucker (raffiniert)		2	6	9	1	1 643	4 620	183	247	251
Wein		6 035	5 243	6 973	15 218	15 128	22 502	24 406	30 251	47 259

[1]) Vgl. l'Annuaire statistique de la Belgique 1911, S. 372, 373, 374, 375. Bruxelles 1912.

Tabelle IV

Belgiens Spezialhandel 1907[1])

Einfuhr

	Quantität t	Wert in 1000 Fr.	% Quantität	% Wert
Waren mit freier Einfuhr	19 256 584	3 027 775	87,36	80,24
Verzollte Waren . .	2 785 429	745 848	12,64	19,76
Summe . .	22 042 013	3 773 263	100,00	100,00

[1]) Vgl. Jules Lecocq, La Belgique et le libre-échange. (Revue de la Belgique 1908.)

Tabelle V

Zollerhöhungen durch das Gesetz vom Jahr 1895[1])

Warengattung	Die Zölle vor 1895	Die Zölle nach 1895
Butter	frei	20 Fr. pro 100 kg
Margarine	„	20 „ „ 100 „
Milch	„	2 „ „ 1 hl
„	„	frei
Mehl	„	aus Hafer 4 Fr. p. 100 kg
		andere 2 „ „ 100 „
Malz	„	1,50 Fr. pro 100 kg
Teigwaren	„	4 „ „ 100 „
Konserven (Wildbret, Fisch, Geflügel)	„	zwisch. 12 u. 30 Fr. p. 100 kg
Gemüsekonserven . . .	„	15 Fr. pro 100 kg
Wäsche	10 Fr. p. 100 kg	15 u. 20 Fr. ad valorem
Männer- und Frauenkleider	10 „ „ 100 „	10 „ 15 „ „ „
Schnitt- und Kurzwaren .	10 „ „ 100 „	15 Fr. ad valorem

[1]) Vgl. Jules Lecocq, La Revue de la Belgique.

Tabelle VI

Durchschnittspreise für Fleisch in Belgien[1]) (pro Kilogramm)

(Arithmetisches Mittel der Preise)

Jahr	In den neun Hauptorten der Provinz				In Bruxelles	
	Ochsenfleisch		Schweinefleisch		Rindfleisch ausgeschlachtet	Schweinefleisch ausgeschlachtet
	Lebendgewicht	ausgeschlachtet	Lebendgewicht	ausgeschlachtet		
1860	0,69	1,42	0,86	1,41	1,60	1,16
1870	0,79	1,58	0,87	1,54	1,60	1,80
1880	0,92	1,78	1,08	1,73	1,60	1,80
1890	0,94	1,61	0,96	1,41	1,54	1,44
1895	0,86	1,66	0,80	1,33	1,56	1,18
1896	0,78 } 0,80	1,50 } 1,55	0,75 } 0,80	1,16 } 1,24	1,42 } 1,45	1,15 } 1,12
1897	0,78	1,48	0,84	1,22	1,36	1,15
1898	0,76	1,41	0,88	1,27	1,33	1,17
1899	0,76 } 0,78	1,37 } 1,40	0,86 } 0,85	1,32 } 1,26	1,42 } 1,43	1,15 } 1,16
1900	0,83	1,43	0,82	1,18	1,55	1,17
1901	0,81	1,47	0,99	1,30	1,50	1,37
1902	0,82 } 0,85	1,52 } 1,55	1,01 } 0,99	1,36 } 1,33	1,64 } 1,62	1,45 } 1,40
1903	0,91	1,65	0,98	1,33	1,72	1,38
1904	0,84	1,54	0,88	1,25	1,63	1,26
1905	0,81 } 0,84	1,55 } 1,57	1,06 } 1,03	1,42 } 1,41	1,63 } 1,67	1,88 } 1,42
1906	0,87	1,61	1,15	1,56	1,71	1,61
1907	0,93	1,68	1,06	1,45	1,78	1,51

[1]) Vgl. M. Grégoire, Revue Econom. Intern. 1907, November.

Tabelle VII

Butter und Margarine[1])

Einfuhr und Ausfuhr in Kilogramm

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr	
	Butter	Margarine	Butter	Margarine
1884	7 713 000	—	4 368 000	—
1885	7 963 000	—	4 573 000	—
1886	8 945 000	—	3 954 000	—
1887	8 552 000	—	3 797 000	—
1888	10 031 000	—	3 624 000	—
1889	11 944 000	—	3 735 000	—
1890	13 731 000	10 920 000	3 553 000	—
1891	6 426 000	11 790 000	3 055 000	3 269 000
1892	5 550 000	11 887 000	2 481 000	3 272 000
1893	5 589 000	—	2 672 000	3 437 000

[1]) Annuaire statistique de la Belgique.

Tabelle IX Zollerniedrigungen durch das Gesetz vom Jahr 1895[1])

Warengattung	Die Zölle vor 1895	Die Zölle nach 1895
Verarbeitetes Holz	9 Fr. pro cbm	6 Fr. pro cbm
Kakao	15 „ „ 100 kg	5 „ „ 100 kg
Baumwollgarne je nach Qualität und Zustand	15 „ „ 100 „	10 „ „ 100 „
	20 u. 30 „ „ 100 „	15 „ „ 100 „
	40 „ „ 100 „	20 „ „ 100 „
Baumwollgarne, gebleicht, gefärbt, gebunden, je nach Qualität	10 „ „ 100 „	5 „ „ 100 „
	25 „ „ 100 „	15 „ „ 100 „
	30 u. 40 „ „ 100 „	20 „ „ 100 „
	50 „ „ 100 „	25 „ „ 100 „
Ziegen- und Alpakahaare	10 „ „ 100 „	5 „ „ 100 „
	20 „ „ 100 „	5 „ „ 100 „
Lama- und Kamelhaare	30 „ „ 100 „	5 „ „ 100 „
	20 u. 30 „ „ 100 „	5 „ „ 100 „
Wollgarne, je nach Qualität und Zustand	20 „ „ 100 „	15 „ „ 100 „
	30 „ „ 100 „	20 „ „ 100 „
	30 „ „ 100 „	20 „ „ 100 „
	30 „ „ 100 „	25 „ „ 100 „
Altes Eisen	0,50 „ „ 100 „	0,20 „ „ 100 „
Gußeisen	0,50 „ „ 100 „	0,30 „ „ 100 „
Rundes oder massives Eisen	0,50 „ „ 100 „	0,30 „ „ 100 „
Rohstahl	0,50 „ „ 100 „	0,30 „ „ 100 „
Stahl in Stangen etc.	1,00 „ „ 100 „	0,60 „ „ 100 „
Spinnerei aus Baumwolle im allgemeinen	20—50 % Zollerniedrigung.	

[1]) Vgl. Jules Lecocq, La Belgique et le libre-échange. (Revue de la Belgique 1908, S. 19.)

Tabelle X Gußeisen verschiedener Art[1])

Jahr	Einfuhr t	Ausfuhr t	Produktion t	Inländischer Verbrauch t
1891	183 542	17 002	684 126	814 666
1892	149 563	18 253	753 268	884 578
1893	158 660	18 581	745 264	885 343
1894	227 427	12 057	818 597	1 033 082
1895	223 747	9 898	828 234	1 043 822
1896	314 515	10 744	959 414	1 263 225
1897	288 956	10 381	1 035 037	1 313 611
1898	317 828	16 789	979 755	1 280 794
1899	359 720	13 501	1 024 576	1 370 795
1900	305 669	8 252	1 018 561	1 315 977
1901	165 765	16 265	764 180	913 681
1902	291 886	34 345	1 069 050	1 326 591
1903	335 700	26 249	1 216 080	1 525 621
1904	343 810	24 658	1 287 597	1 606 749
1905	502 715	22 094	1 311 120	1 791 741
1906	974 417	31 443	1 375 755	2 038 749
1907	609 947	24 123	1 427 640	2 013 164

[1]) Vgl. Jules Lecocq, La Belgique et le libre-échange. (Revue de la Belgique 1908, S. 24.)

Tabelle XI **Baumwollgarne**[1])

Einfuhr und Ausfuhr Belgiens in Kilogramm (Spezialhandel)[2])

Warengattung	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
Einfuhr (kg):										
Einfache, ungebleicht und gebleicht	492 917	729 015	830 979	833 999	497 196	479 467	492 954	619 378	1 261 660	855 064
Gefärbt oder gebunden	360 244	185 087	341 648	547 049	502 922	474 071	416 489	243 771	181 950	188 905
Gemischt mit wenigstens 20 % Wolle, jedoch so, daß die Baumwolle überwiegt	—	—	—	—	—	—	—	193	4 121	10 535
	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
Einfache, ungebleicht und gebleicht	974 086	591 911	676 442	500 743	578 087	546 627	513 469	3 139 235	1 818 797	1 738 673
Gefärbt oder gebunden	144 816	160 275	158 746	109 791	107 657	135 996	148 647	199 667	180 510	168 894
Gemischt mit wenigstens 20 % Wolle, jedoch so, daß die Baumwolle überwiegt	9 581	39 248	56 991	18 412	13 152	10 340	17 629	23 657	27 705	27 329
Ausfuhr:	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
Einfache, ungebleicht und gebleicht	1 229 762	1 731 768	2 253 902	1 329 455	706 935	843 517	614 999	534 761	725 318	876 725
Gefärbt oder gebunden	407 914	516 544	840 986	1 195 445	721 879	795 056	790 894	823 366	525 459	355 880
	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
Einfache, ungebleicht und gebleicht	704 863	994 443	2 756 194	2 056 191	2 258 004	2 909 394	3 322 746	1 764 398	2 299 530	3 403 393
Gefärbt oder gebunden	356 631	528 486	633 189	585 449	885 373	720 653	449 064	530 141	473 477	306 549
Gemischt mit wenigstens 20 % Wolle, jedoch so, daß die Baumwolle überwiegt	5 371	17 296	7 884	4 171	42	8 315	15 619	4 089	15 471	28 629

[1]) Vgl. Jules Lecocq, La Belgique et le libre-échange, S. 22, in Revue de la Belgique 1908. [2]) Ohne die Waren des Art. 40.

Tabelle XII

Zuckerkonsum[1])
(vor und nach der Zuckerkonferenz 1903)

Jahr	kg	Jahr	kg
1898	19 412 440	**1903**	**70 303 290**
1899	20 196 111	1904	83 264 755
1900	21 791 216	1905	70 415 950
1901	33 836 996	1906	77 775 620
1902	35 950 209	1907	82 688 241

[1]) Vgl. Jules Lecocq, La Belgique et le libre-échange. (Revue de la Belgique 1908.)

Tabelle XIII

Zahl der Betriebe[1])

Betriebsfläche	Absolute Zahl	%	Gesamtfläche ha	Gesamtfläche %
Unter 50 ar . . .	**400 500**	**56,0**	**59 914**	**0,10**
Von 50 ar bis 1 ha .	**93 600**	**13,1**	**71 405**	**2,56**
„ 1 ha bis 10 ha	187 600	26,1	628 400	22,56
„ 10 „ „ 20 „	20 900	2,4	301 097	10,79
„ 20 „ „ 50 „	10 194	1,34	321 885	11,52
„ 50 „ „ 500 „	6 689	0,97	914 160	32,72
„ 500 „ „ 2000 „	476	0,085	409 230	14,64
Mehr als 2000 ha . .	27	0,0050	85 372	3,07
Summe .	719 986	100,00	2 791 463	100,00

Zusammenfassung:

56,0 % sind Betriebe unter 50 ar;
13,0 % „ „ von 50 ar bis 1 ha;
26,1 % „ „ „ 1 ha bis 10 ha;
2,4 % „ „ „ 10 „ „ 20 „ ;
2,4 % „ „ über 20 ha.

[1]) Vgl. M. Seebohm-Rowntree, Comment diminuer la misère, S. 44, 45.

Tabelle XIV

Anbaufläche verschiedener Getreidearten[1]) (in Hektar)

Jahr	Roggen	Hafer	Weizen	Spelz	Mengkorn (aus Weizen u. Roggen)	Gerste	Buchweizen
1846	283 369	202 431	233 452	51 848	39 717	39 704	27 580
1856	292 102	219 169	264 366	58 443	41 411	44 587	24 501
1866	288 966	229 744	283 542	64 342	35 488	43 618	21 435
1880	277 740	249 486	275 932	52 514	25 726	40 182	13 184
1895	283 376	248 694	180 377	33 854	18 447	40 243	4 701
1900[2])	245 164	253 266	168 957	23 720	13 364	38 428	3 025
1901[2])	251 088	249 225	165 781	23 177	13 432	38 294	2 863
1902[2])	265 041	261 507	168 227	23 402	13 436	38 024	2 674
1903[2])	253 642	285 614	143 830	20 512	12 405	32 271	2 886
1904[2])	258 711	248 199	159 118	22 659	11 571	39 967	2 674
1905[2])	266 982	237 337	162 892	20 916	11 638	38 184	2 244
1906[2])	252 909	261 224	150 073	19 853	11 536	35 166	2 391

[1]) Vgl. M. Seebohm-Rowntree, Comment diminuer la misère, S. 588.

[2]) Diese Ziffern beziehen sich nur auf Betriebe, welche über 1 ha groß sind.

Tabelle XV

Bewegung der Bodenpreise[1])

Jahr	Verkaufspreis (in Fr. pr. ha)	Pachtzins (in Fr. pr. ha)	Jahr	Verkaufspreis (in Fr. pr. ha)	Pachtzins (in Fr. pr. ha)
1830	2153	—	1856	3365	82
1835	2354	—	1866	4095	108
1840	2617	—	1880	4238	113
1846	2626	68	1895	2918	93
1850	2626	70	1908	3685	112

Seit 1880 wird ein Unterschied zwischen Ackerland und Wiesen gemacht:

Jahr	Verkaufspreis (in Fr. pro ha)		Pachtzins (in Fr. pro ha)	
	Ackerland	Wiesen	Ackerland	Wiesen
1880	4261	4143	107	135
1895	2838	3204	90	105
1908	3555	4115	106	130

[1]) Vgl. M. Seebohm-Rowntree, Comment diminuer la misère, S. 147.

Tabelle XVI

Viehzahl[1])

Jahr	Pferde	Ochsen	Schweine	Ziegen	Schafe
1846	294 535	1 303 891	496 564	110 060	662 508
1856	277 311	1 257 649	458 418	—	583 485
1866	283 163	1 242 445	632 301	197 138	658 097
1880	271 974	1 382 815	646 375	248 755	365 400
1895	271 527	1 420 978	1 163 133	257 669	235 722
1900	241 553	1 657 494	1 005 501	—	—
1906	244 893	1 779 678	1 148 083	—	—

[1]) Vgl. M. Seebohm-Rowntree, Comment diminuer la misère, S. 176.

Tabelle XVII

Kopfzahl des vorhandenen Viehes bezogen auf 1000 Einwohner[1])

Jahr	Der jeweiligen Bevölkerung			Auf je 1000 Einwohner kommen 10 Jahre zuvor		
	Ochsen	Schafe	Schweine	Ochsen	Schafe	Schweine
1846	278	153	115	306	169	126
1856	277	129	101	290	135	106
1866	257	136	131	274	145	140
1880	266	66	117	272	72	127
1895	222	37	182	243	40	199
1900	248	—	150	273	—	166
1901	243	—	150	268	—	157
1902	239	—	165	233	—	183
1903	261	—	170	274	—	189
1904	252	—	163	281	—	184
1905	250	—	149	279	—	163
1906	245	—	158	275	—	178

[1]) Vgl. Jules Lecocq, La Belgique et le libre-échange, S. 26. Revue de la Belgique; deuxième série, T. LIX, 1908.

Tabelle XVIII

Für einzelne Waren eingenommene Zölle[1]) (in 1000 Franken)

Warengattung	1850	1860	1870	1880	1890	1900	1910
Vieh { Rinder	349	246	306	—	1384	1123	1239
Vieh { Schafrassen					575	273	272
Bier	8	39	217	432	332	748	1365
Kakao { unzuber.	7	44	63	94	147	frei	frei
Kakao { zubereitet	1	4	10	39	153	276	274
Kaffee	2009	2473	2944	3010	2204	2660	14
Lebensmittel: Käse	107	180	251	378	490	1006	1412
Lebensmittel: mit Alkohol und Zucker	—	28	61	280	287	205	989
Lebensmittel: andere	—	20	34	54	277	276	352
Lebensmittel: Butter und Margarine	47	69	162	—	—	727	1136
Lebensmittel: Getreide und Getreideprodukte	700	1590	2162	—	—	2964	3463
Lebensmittel: Fische (Konserven)	184	171	130	—	—	143	239
Lebensmittel: Reis	298	285	150	—	—	frei	frei
Lebensmittel: Fleisch	—	—	—	—	84	134	235
Obst und Früchte	237	537	677	1491	1907	2851	4511
Zucker (raffiniert)	24	1	988	3152	228	377	169

[1]) Vgl. l'Annuaire statistique de la Belgique 1911, S. 384. Bruxelles 1912.

Tabelle XIX

Durchschnittliche Stundenlöhne in der Maschinenindustrie im Jahrzehnt 1890—1900[1]) (in Pfennig)

Berufe	Berlin	Nürnberg	Lüttich	Paris	Lyon	Großbritannien	Verein. Staaten
Modelltischler	52,6	39,2	33,2[2])	50,9	53,6	—	116,5
Eisenformer	50,2	—	31,4[2])	49,3	—	71,8	106,1
Gießereihilfsarbeiter	29,9	—	22,2	38,5	—	—	87,0
Schlosser	44,7	—	29,8	47,9	54,6		
Dreher	47,7	—	—	49,9	56,0		
Hobler	—	—	—	50,6	47,2	67,6	100,7
Fräser	—	—	—	57,7	49,4		
Bohrer	37,9	—	—	42,4	40,0		
Maschinenbauhilfsarbeiter	—	—	21,5[2])	42,4	—	—	—
Schmiede	—	—	36,7[2])	68,3	59,8	71,3	110,9
Schmiedehelfer	—	—	22,2	40,7	32,0	—	—
Kesselschmiede	39,9	—	30,8[3])	65,5	52,0	70,0	109,6
Kesselschmiedhelfer	36,4	—	25,3[3])	47,3	—	—	95,3
Handlanger	29,1	—	—	40,0	33,8	—	59,6

[1]) Vgl. R. Kuczynski (Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Berlin-Schöneberg), Arbeitslohn und Arbeitszeit in Europa und Amerika, 1870—1909, S. 316. Berlin 1913. [2]) 1890—1896. [3]) 1890—1896, 1899.

Tabelle XX

Salaires dominants payés aux ouvriers adultes de l'industrie cotonnière pendant l'année 1909[1])

Hommes

Localités	Ourdisseurs mécanique			Tisserands (2 métiers)			Tisserands (4 métiers)			Batteurs			Cardeurs			Fileurs		
	par heure	Nombre d'heures par semaine	par semaine	par heure	Nombre d'heures par semaine	par semaine	par heure	Nombre d'heures par semaine	par semaine	par heure	Nombre d'heures par semaine	par semaine	par heure	Nombre d'heures par semaine	par semaine	par heure	Nombre d'heures par semaine	par semaine
	Cent.		Fr.	Cent.		Fr.	Cent.		Fr.	Cent.		Fr.	Cent.		Fr.	Cent.		Fr.
Gand . .	$20^1/_2$	—	—	$24^1/_2$	61	14,95	43	$58^1/_2$	25,15	34	$64^1/_2$	21,95	33	$64^1/_2$	21,30	$55^1/_2$	$64^1/_2$	35,80
Renaix . .	$20^1/_2$	63	12,90	32	63	20,15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ardoye . .	—	—	—	26	69	17,95	29	69	20,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Alost . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	66	15,85	24	64	15,85	$43^1/_2$	66	28,70
Bolton . .	83	$55^1/_2$	46,25	—	—	—	$56^1/_2$	$55^1/_2$	31,25	64	$55^1/_2$	35,65	$55^1/_2$	$55^1/_2$	35,75	104	$55^1/_2$	57,50
Oldham . .	$93^1/_2$	$55^1/_2$	53,15	—	—	—	54	$55^1/_2$	30,00	65	$55^1/_2$	36,25	70	$55^1/_2$	38,75	$96^1/_2$	$55^1/_2$	53,75
Manchester .	83	$55^1/_2$	46,25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	73	$56^1/_2$	40,65	$112^1/_2$	$55^1/_2$	62,50

[1]) Vgl. M. Seebohm-Rowntree, Comment diminuer la misère, S. 574.

Tabelle XXI

Durchschnittliche Tagelöhne im Steinverarbeitungsgewerbe im Jahrzehnt 1890—1899[1]) (in Mark)

Berufe	Nürnberg	Lüttich	Paris	Lyon	Vereinigte Staaten (Großstädte)
Steinmetzen . . .	4,42	3,03	6,40	5,50	14,23[2])
Marmorschneider .	—	—	6,40	—	—
Säger	—	—	4,40	—	—
Marmorpolierer . .	—	—	5,80	—	—
Handlanger . . .	2,53	—	4,00	—	—

[1]) Vgl. R. Kuczynsky, op. cit. S. 181. [2]) 1890—1898.

Durchschnittliche Stundenlöhne im Baugewerbe im Jahrzehnt 1890—1899[1]) (in Pfennig)

Berufe	Berlin	Nürnberg	Elberfeld	Lüttich	Paris	Lyon	Großbritannien	Vereinigte Staaten
Ziegelmaurer	56,6	38,7[3])	35,6	28,9	58,7[4])	45,2	79,9	184,3[2])
Steinmaurer							80,8	184,3
Putzer	74,1	47,2	—	—	—	—	—	167,9
Bauhilfsarbeiter	34,3	24,5	27,0	20,5	40,0	—	52,5	97,9
Zimmerer	55,8	35,2	—	29,9	70,6	56,0	77,2	115,6
Maler	47,9	36,0	—	25,5	56,0	47,9	69,5	116,0
Allgemeine Installateure . . .	44,6	35,4	—	31,7	61,4	—	78,8	149,4
Heizungsinstallateure								140,4
Gasinstallateure								133,6
Elektrizitätsinstallateure . . .								121,6
Handlanger	29,5	23,4	—	—	40,0	—	—	61,6

[1]) Vgl. R. Kuczynsky, Arbeitslohn und Arbeitszeit in Europa und Amerika 1870—1909, S. 147. Berlin 1913.
[2]) 1891—1899. [3]) Maurer 38 Pf.; Steinhauer 40,4 Pf. [4]) Allgemeine Maurer 58,7 Pf.; Ziegelmaurer 61,8 Pf.

Tabelle XXII

Fleischverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung[1])
(Jahresdurchschnitt in der Zeit von 1905 bis 1909)

Ochsenfleisch	17,54 kg
Kuhfleisch	3,03 „
Schaffleisch	0,74 „
Schweinefleisch	24,60[1]) „
Pferdefleisch	1,51 „
Importiertes Fleisch . .	1,19 „
	48,61 kg

[1]) Vgl. Statistique des cuirs et peaux bruts suivie d'un Aperçu relatif à la consommation de la viande (1905—1909), publié par le Ministère de l'industrie et du travail (Administration de l'industrie). Bruxelles 1912.